

V. 2. 1794
Beyträge

zum

Staatsrechte

der Herzogthümer

Eurland und Sengallen.

Von

Friedrich Theodor Nink,
der Philosophie Doctor.

BIBLIOTHK:
ACADEM:
DORPAT:

Mitau 1794.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen,
Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

L. Fr. U. A.

Er. Excellenz

Dem

Hochwohlgebornen Herrn,

H e r r n

G. C. Freyherrn von Lüdinghausen
genannt Wolff,

Kanzlern,

und Erbherrn der Sonnartschen Güter

u. s. w.

Er. Excellenz

Dem

Hochwohlgebornen Herrn,

Herrn

von F i r c h s,

Königlichem Landrathе des Piltenschen Kreises,

Rittern des weißen Adlerordens,

und

Erbherrs der Güter Hasenpöth, Ruckbahren

Stricken u. s. w.

Sr. Excellenz

Dem

Hochwohlgebornen Herrn,

Herrn

Heinrich von Offenberg,

Rath

der Hochfürstlichen Regierung zu Mitau

und

Ritter des Maltheser und des Löwen Ordens

u. s. w.

seinen

G n ä d i g e n H e r r e n

widmet

i n e i n e r V e r e h r u n g

d i e s e n V e r s u c h

des

V e r f a s s e r s .

Meine Leser werden gleich bey dem ersten Blicke in diese Schrift es gewahr werden, daß dieselbe noch vor dem Ausbruche der Begebenheiten abgefaßt wurde, welche so unvermuthet auch unsre ruhigen Gegenden in einige bange Erwartung setzten. Alles reift im Schoosse der Zeit, aber nur Vergangenheit und Gegenwart liegt enthüllt in ihren Begebenheiten, wenn gleich nicht immer in Rücksicht auf die Ursachen derselben, vor unsern Blicken da; die Zukunft verdeckt sich vor uns in einen undurchdringlichen Schleyer, erlaubt uns bloß zu wünschen, höchstens zu ahnden, und doch ist sie es gerade, die wir am genauesten zu kennen streben, weil ihr, auch

bey dem ungetrübtesten Gefühle der Zufriedenheit, doch die Realisirung vieler, oft der sehnlichsten Erwartungen, aufbehalten ist. Die Zeit schuff Welten, auch Staaten schafft sie und Reiche. Ihrem ehernen Scepter gehorcht alles, ihrem Wink huldigt die ganze Natur. Schade, daß alle ihre große Schöpfungen, — dies lehrt die Geschichte — nur erst im Hintergrunde eines Nacht dunkeln Gemäldes sich darstellen, vor dem in starrer, ängstlicher Gebehrde, die leidende Menschheit weint. Aber sie wird wiederkehren die Ruhe nach dem Sturme; das gespannte Aufwogen der Nationen wird in friedliche Stille sich wandeln, glücklich und heiter werden sie hinwallen an der Hand ihrer guten Könige und Fürsten, und die Thränen werden versiegen im Auge der wiederbeseeligten Menschheit.

Vielleicht indessen bewürken die Begebenheiten unserer Tage, auch eine oder die andre Veränderung, ist's

nicht in dem Innern, so etwa in den auswärtigen Verhältnissen dieser Herzogthümer. Gesezt aber, dieser Fall träte auch nicht ein: so lassen sich doch von der Zukunft richtigere und treffendere Bemerkungen, selbst in Bezug auf das curländische Staatsrecht, erwarten, die um so viel dauerndere Gültigkeit erlangen werden, je genauer sich die Folgen der gegenwärtigen Vorfälle alsdenn übersehen lassen, die izt unmöglich unter einen bestimmten Calcul zu bringen sind. Man wird daher auch in dieser Schrift vielleicht izt schon einige Lücken, und weiterhin deren noch mehrere entdecken; da sie indessen einmal so weit gediehen ist, vermag ich selbst nicht mehr, sie den Händen eines Publicums vorzuenthalten, das ich zu sehr verehere, als daß ich, bey einer einstmaligen Fortsetzung der Bearbeitung dieses Gegenstandes, nicht auf's möglichste dahin streben sollte, mich durch genauere Bekanntschaft mit der Verfassung dieser Herzogthümer, in den

Stand zu setzen, etwas vollkommneres zu liefern. Einige, weder in dem von Ziegenhornschen Werke, noch sonst irgendwo, so viel ich weiß, abgedruckte Beylagen und Urkunden zum curländischen Staatsrechte, werden in dem ersten Bande meiner Materialien zum Staatsrechte, zur Geschichte und Statistik, vielleicht in kurzem erscheinen. Dieser gegenwärtigen Schrift bediene man sich, wenn man sie dieses Namens werth hält, als eines geringfügigen Beitrags zu den bisherigen Untersuchungen über denselben Gegenstand, und sehe auf den guten Willen des Darbringers, wenn sie an innerm Gehalte wirklich zu leicht sollte befunden werden. Vielleicht indessen eröffnet sie auch für die Zukunft einmal eine noch nicht berührte Aussicht, und erhält dadurch einen kleinen Werth, den ich aus Umständen ihr nicht im Voraus zuzusichern vermogte.

Der Gegenstand selbst, den ich hier behandelt habe, ist, wie der erste, so auch einer der wichtigsten im curländischen Staatsrechte. Auf den Publicisten hat die Welt Ansprüche; er darf keine Parthen auf Kosten des Rechts begünstigen; er schreibe gar nicht, oder nur so lange, als er sieht, daß er jener Forderung, der Hauptsache nach, ein Gnüge leisten könne. Von diesen Grundsätzen ging ich aus; unsre Grundsätze aber hängen von unsern Kenntnissen ab, und je nachdem diese sich erweitern oder zurückgehen, so berichtigen oder verunstalten sich jene. Dies auf einer Seite; friedliche und lautere Werkthätigkeit zur Bewirkung des größten Guten, als Begleiterin auf der andern: so glaube ich, muß der Schriftsteller seine Bahn hinwallen, und damit den lebhaftesten, feurigsten Wunsch vereinigen, daß an dieser seiner nie Glanz suchenden Glückseligkeit, wo möglich, die ganze Menschheit Theil nehme, und sich einer gleich

chen Ruhe, eines gleichmäßig sonder Sturm errungenen Tiefgefühls des köstlichsten Lebensgenusses erfreue. Diese Bahn, auf welcher dem Ninger noch die Beförderung so manches Guten, die Erreichung so manches stillen Verdienstes entgegen winkt, war, und bleibt meiner Neigung die theuerste; selten, wenigstens nie vorsätzlich, geräth man auf ihr in Gefahr, einen Muthelmord an der Menschheit zu begehen, oder dem Auge eines unsrer Brüder eine unverschuldete Thräne zu erpressen. Uebrigens mache man mir den Vorwurf ja nicht, als hätte ich zuweilen zu entscheidend gesprochen; mein Vorsatz war es wenigstens nicht, dadurch meinen Worten einen Nachdruck zu verschaffen, und daher bitte ich jeden, der daran etwa sich stoßen sollte, meinen Ausdruck eine mildere Deutung zu geben.

So viel zur Festsetzung des Gesichtspunkts, aus dem ich wünschte, daß meine Leser gegenwärtige Schrift

betrachteten. Noch sey mir folgende Bemerkung erlaubt. Curland, obwol ein kleiner Staat, hat doch des Eigenthümlichen so viel, und darf, was nicht immer mit jener Eigenschaft unzertrennlich verbunden ist, sich dessen rühmen. Demohngeachtet ist es seiner Verfassung, und seiner natürlichen, wie seiner politischen Lage nach, wenigstens dem etwas fernen Auslande, nur noch in sehr geringem Maaße bekannt. In den mehresten statistischen Werken, wird seiner größtentheils nur gelegentlich gedacht, und Herr Hofrath Meusel ist, so viel ich weiß, der erste, welcher ihm eine besondere Stelle in seinem Lehrbuche der Statistik anwies *). Aber auch hier ist es nur nach den vorhandenen Datis, das heißt, ziemlich kärglich behandelt, so vielen Dank sonst auch dieser Versuch jenes gelehrten Mannes verdient. Ohne Zweifel ist der Gegenstand einer ausführlichern Bearbei-

*) Leipzig 1792. gr. 8. S. 386 - 389.

tung werth, und mich dieser nach Kräften zu unterziehen, ist mein Wunsch. Sollte es diesem Unternehmen an Beyfall, sollte es dem, der dasselbe über sich nimmt, in Curland selbst an gütiger Unterstützung durch erforderliche Angaben fehlen?

Schlüßlich erinnere ich, um alle und jede Mißdeutung zu vermeiden, daß ich unter dem Ausdruck Stände, welcher mir einigemal sehr unwillkürlich entgangen ist, nichts anders verstanden habe, als den Herzog und die Ritterschaft. Mitau, im Junii 1794.

Wie wurde sowohl das allgemeine, als das besondere Staatsrecht, mit so vereintem Eifer mehrerer Gelehrten bearbeitet, als es in unsern Tagen geschieht. Wichtige Staatsbegebenheiten brachten dieses Studium in Anregung, und die erheblichsten Revolutionen unsrer Zeit geben ihm einen Schwung, den es ohne dieselben nie gehabt hätte, nie würde bekommen haben. Sehen uns die Strahlen einer, von der Vernunft geleiteten Denk- und Pressfreyheit nicht unter; — denn deren bedarf diese Wissenschaft, nebst ihren Zweigen in einem höhern Grade, als viele andre Kenntnisse! — so ist izt fürwahr die Periode vorhanden, von der sich zum Glück der Menschheit, zum Wohl aller einzelnen Staaten, und zur vollendeten Ruhe und Sicherheit ihrer Regenten, die sorgfältigste und ausführlichste Entwicklung des Staatsrechts erwarten läßt. Denn nie gab so deutlich als eben izt, der Kampf und das Anstreben der allgemeinen Menschenrechte gegen die angemasteten Forderungen der besondern Staaten, die einzelnen, oft geringfügig scheinenden, in ihren Folgen aber immer höchst wichtigen Gränzpunkte an, wo jene Rechte aufhören, und die Anmaßungen dieser, billige Forderungen werden. So lange sich beyde noch dunkel in einander verlieren, und nicht in ihren Gränzen bestimmt werden, so lange es nicht sonnenhell

dargethan ist, welche Rechte und Ansprüche der Mensch bey seinem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft und den Staat entweder als unveräußerlich hierher mit herübernehmen darf und muß, oder als nothwendige Bedingung, in Rücksicht auf seinen einzelnen Naturzustand, aufzuopfern verbunden ist: so lange wird der widernatürliche Kampf *), zwischen Rechten des Menschen und des Staats nicht aufhören. Zwar kann die Uebermacht jener über diese, oder dieser über jene ihn für einige Zeit zum Schweigen bringen, doch wird er bey der geringfügigsten Veranlassung, bey der kleinsten Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs für eine oder die andre Seite, auf's neue erwachen, weil der Streit gewaltsam unterdrückt, nicht aber von der Vernunft, dem einzigen, hier gültigen Tribunale, entschieden worden ist.

Von der deutlichen Entwicklung dieses Gegenstandes hängt es allein ab, Zufriedenheit, Ruhe und Glückseligkeit vom Throne herab bis zur Hütte zu verbreiten, und den Tummelplatz unedler Absichten und Leidenschaften, zum friedlichen Wohnorte vernünftiger Wesen, der er seyn sollte, umzubilden. Dunkles Gefühl leitet mehrentheils irre, hier wird es schrecklich in seinen

*) Ich nenne diesen Kampf widernatürlich, weil die Forderungen eines in allen seinen Theilen wohleingerichteten Staats, keinen andern Zweck haben können, als eben den, auf welchen sich auch die Ansprüche des Vernunft gemäß denkenden und handelnden Menschen, mögen wir ihn uns in einem Zustande vorstellen, in welchem wir wollen, beziehen, d. h. dieser Zweck kann kein anderer seyn, als Sicherheit und Vervollkommnung des Zustandes jedes Einzelnen durch Alle, und Aller durch jeden Einzelnen, auf dem leichtesten Wege und durch die zweckmäßigsten Mittel.

Folgen. Ueberzeugung, durch zweckmäßige Einsicht und Aufklärung begründet, ist der ewige Damm, gegen den die am höchsten gespannte Kraft, gleich einem kindischen Versuche, scheitert. Diese befördere man, oder hindere wenigstens nicht in ihrer Beförderung, und wahrlich! viele Uebel wird man denn nicht dem Namen nach kennen, die izt so unerläßlich die arme Menschheit drücken. Daher ein Katechismus der Rechte der Menschheit, doch ja nicht dieser allein, sondern auch der Rechte und vernunftmäßigen Anforderungen des Staats, eingeführt in den Lehrsälen unsrer anwachsenden Jugend, die befeeligendsten Folgen für die Zukunft erwarten ließe *).

Fürwahr, ein wichtiger Gewinn, zu dessen Unterdrückung durch lästige Censur- und Preßgesetze, die Großen der Erde durch ihren Vortheil keineswegs hingeleitet werden, den aber auch die niedrigern Bürger des Staats durch konvulsivische Regungen ihrer zu früh wach werdenden, und noch nicht nach allen Theilen gehörig begründeten Ansprüche, nicht in eine weitere Ferne hinausbrennen sollten. Denn erst nach vorausgegangener möglichst vollendeter Belehrung über die Rechtmäßigkeit der Forderungen, läßt sich Billigkeit von allen Seiten erwarten, so wie

*) Für mein Theil kann ich nicht umhin, unter der Menge neuerer Schriften für und wider die Preßfreyheit, meine Leser auf das Jännerstück des deutschen Magazins 1794 hinzuweisen, wo sich folgende schöne Abhandlung des Hrn. Cam. Secr. v. Florencourt befindet: Ueber Preßfreyheit und Censur, mit Beziehung auf das deutsche Staatsrecht.

gleichfalls die Ueberzeugung, selbst nicht etwas zu heischen, wo zu man weder ein Recht hat, noch befugt ist.

Zwar nicht ganz so wichtig und von so bedeutenden Folgen, als diese allgemeinen Untersuchungen, sind die Entwicklungen der staatsrechtlichen Verhältnisse eines jeden besondern Staats, weil die Verträge und Urkunden, welche auf jener beruhen sollten, nicht immer, ja nur selten, nach ihnen abgefaßt sind. Richtig und sorgfältig erwogen, liegen indessen auch in ihnen oft gute Keime, die, gehörig entwickelt, den allgemeinen Prinzipien, als Erfahrungssätze zur Bestätigung dienen können; oder, wenn sie auch hiezu nicht einmal geschickt genug seyn sollten, doch zur Beruhigung aller Parteyen und Interessenten, und zur Vorbereitung auf die große Geburt jenes beglückenden allgemeinen staatsrechtlichen Systems, das alsdenn bloß weisegewählter Modificationen bedarf, hinreichend sind.

Die meisten europäischen Staaten sind so glücklich, ihre Reichsgrundgesetze öffentlich bekannt gemacht, vor sich zu sehen; aber noch glücklicher wären sie, wenn diese keiner Mißdeutung unterworfen, und, sey's nun vorsätzlich oder unabsichtlich geschehen, nicht so oft höchst dunkel abgefaßt wären, damit jeder sie gehörig verstehen, in ihren wahren Sinn, als den einzig möglichen, eindringen könnte, und dadurch den Künsten der Chikane ein unerbittlicher Niegel vorgeschoben wäre. Da es nun aber einmal nicht so ist, auch süglich nicht seyn kann, weil bey der ange strengtesten Sorgfalt und wachsamsten Genauigkeit, dennoch der spitzfindigen dialectik Wege genug offen bleiben, Proben ihrer Verschmiztheit anzustellen: so verdienen die Männer

allerdings Dank, welche entweder durch gelehrte diplomatische Forschungen, jene Verträge und Urkunden, dem Staube, in welchem sie liegen, entreißen, oder die schon öffentlich vorhandenen, theils durch historische Prüfungen, theils durch Zurückführung auf das allgemeine Staatsrecht, in ihrer eigentlichen, simplificirten Gestalt darstellen, und die Lücken derselben, durch die überallgültigen philosophischen Gesetze dieses, ausfüllen und berichtigen.

Durch dergleichen diplomatisch historische Sammlungen und Untersuchungen, haben sich schon seit gar langer Zeit mehrere Gelehrte einen dauernden Ruhm erworben. Sie sind zu bekannt, und ihrer Werke, ihrer Namen zu viele, als daß ich, bey meiner vorsätzlichen Kürze, — was überdem zu meinem Endzwecke hier gar nicht gehört — auch nur die mehresten von ihnen berühren dürfte, oder könnte. Die philosophischen Prüfungen für's allgemeine Staatsrecht hingegen, sind erst seit einigen wenigen Jahren recht in Schwung gekommen, und die Namen der verdienten Männer in diesem Fache, nicht nur zu neu, sondern auch zu lebhaft in den Herzen der Welt und Nachwelt aufbewahrt, als daß sie hier einer besondern Erwähnung bedürften.

So glücklich mein deutsches Vaterland gegenwärtig ist, und schon lange Zeit her war, die hellesten Köpfe mit diesen Untersuchungen auf die instructivste Art beschäftigt zu sehen: eben so sehr stehen hierin noch andre Länder zurück. Nicht, als ob es ihnen an Männern fehlte, die diesem Geschäfte gewachsen wären; vielmehr haben sie alle deren mehrere aufzuweisen, aber

nicht immer befinden sich die fähigsten gerade in der Lage, diese Untersuchungen ausschließend, und ohne alle Rücksicht, zu den ihrigen zu machen. Daher jener fühlbare Mangel, daher alle die Folgen, welche unzertrennlich mit ihm verknüpft sind, und die auch Curland zum Theil, wo nicht igt schon erfährt, so doch bald vielleicht, bey den höchstsonderbaren und weit hinauswührender Conjunctionen der gegenwärtigen Zeitumstände, erfahren dürfte.

Dies rührt zwar keineswegs aus dem gänzlichen Mangel an Bearbeitung des curländischen Staatsrechts her, denn Ziegenhorn hat manches gute darüber gesammelt, und durch sein Werk *) manchen andern Patrioten veranlaßt, über diesen Gegenstand seine Forschungen an den Tag zu legen. Ohne indessen der mancherley Unrichtigkeiten und Schiefheiten zu erwähnen, mit denen dieses Ziegenhornische Staatsrecht leider hin und wieder angefüllt ist: so enthält es auch überdies noch der Lücken viele, die sich freylich auch in dem Staatsrechte mancher andern Länder und Reiche befinden, die aber hier, wegen einiger, scheinbar wenigstens, nahe bevorstehender Ereigniße, nachtheiliger als sonst wo, werden könnten. Diese Mängel sind indessen mit allen ersten Versuchen dieser Art so genau verbunden, daß man weder nöthig hat, ihre Ursachen sonst irgendwo aufzusuchen, noch das, was ich darüber gesagt habe, als Tadel anzusehen, da ich dieselben, wo nicht größere Ansprüche

*) Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg und Leipzig 1772 in Fol.

auf Rücksicht machen muß, um so mehr, weil ich mich bey meinen gegenwärtigen Untersuchungen, nicht einmal immer in der Art, wie meine wenigen Vorgänger auf Documente und Auctoritäten beziehen, und von ihnen ausgehen kann, sondern mich genöthigt sehen werde, durch Entwicklung allgemeiner Principe, von denen bisher noch nicht alle ins gehörige Licht gestellt sind, hie und da auf's Einzelne fortzuschreiten, und mich so meinem Ziele zu nähern.

Meine Kräfte stehen zu weit hinter den rechtmäßigen Forderungen zurück, die man mit allem Fug an diejenigen thun kann, welche sich an die ausführliche Bearbeitung des curländischen Staatsrechts wagen möchten, als daß ich, für igt wenigstens, dreust genug seyn sollte, sie an einem so weit ausgehenden und viel umfassenden Werke zu versuchen. Nur Beyträge und Bruchstücke sind's, die ich der nachsichtsvollen Beurtheilung erprobter Kenner hier vorlege, und deren Zurechtweisung einen zwiefachen Werth für mich haben wird, indem sie nicht nur mich selbst vielleicht eines bessern belehren, sondern auch wahrscheinlich vieles dazu beytragen werden, daß Gegenstände von so großer Wichtigkeit zur Sprache kommen und ein besseres Licht erlangen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt wird für Europa in so mancher Hinsicht einer der bedeutendsten, und für alle größere und kleinere Staaten, einer der entscheidendsten. Ohne auf die entferntere Folgen zu sehen, welche das schnelle Anwachsen und die sich im-

mer weiter ausdehnende Vergrößerung des russischen und preussischen Staats, nothwendig haben muß: so liegt schon in der gegenwärtig hiedurch erzeugten Aufhebung des bisherigen politischen Verhältnisses, ein wichtiger Grund, der andre Staaten gleichfalls bestimmen muß, ihre gegenseitigen Beziehungen und Verbindungen zu prüfen, und nach einem neuen, doch den Gesetzen der Billigkeit und des Völkerrechts angemessnen Ueberschlage zu reformiren, auch in dieser Rücksicht ihre Grundverträge genauer zu untersuchen, und die Resultate dieser Forschung, als den richtigsten und rechtmäßigsten Maasstab ihres Verhaltens aufzustellen. Wenigstens kann ihnen, wenn sie nicht unterthänige Provinzen, sondern wirkliche, mit ihren eignen Rechten bestehende Staaten sind, unter keiner Anmaßung, nach den ewig festen Principen des allgemeinen Völkerrechts, die Befugniß dazu entnommen werden. Ob sie das Vermögen dazu haben, ist freylich eine andre Frage; indessen hindert diese so wenig, als die Rücksicht darauf, was bey einer Umformung des politischen Verhältnisses, der Klugheit am angemessensten wäre, dasjenige nach allgemeingültigen Grundsätzen festzustellen, was in einem solchen Falle allein Rechtens ist, oder wenigstens seyn sollte.

Pohlen hat izt beynabe ganz seine politische Existenz verloren, und obgleich seit Carls des Zwölften Zeiten sich die Kräfte dieses Landes allmählig mehr auflösten, so hatte es dennoch, selbst nach der Periode vom Jahre 1773 immer reiche Quellen genug in sich, bey einer veränderten Staatsverfassung und zweckmäßiger Verwaltung, die freylich nur auf einer gänzli-

chen Umbildung des Nationalcharakters dauerhaft beruhen konnte, seine alte Bedeutenheit wieder zu erlangen, und vielleicht eine höhere Stufe des äussern Glanzes, wie der reellen Macht zu erlangen. Dazu aber ist die Hoffnung gänzlich verschwunden, seit Rußland und Preussen, durch die Lage der Zeitumstände dazu bestimmt, im Jahre 1793 die bedeutendsten Provinzen dieses Landes besetzt, und ihren Staaten einverleibt haben. Doch nicht hiedurch allein, sondern mehr noch durch die Veranstaltungen, welche diese Mächte im Innern des Reichs treffen, ihm eine Verfassung zu geben, die sie in der Folgezeit für einen nachtheiligen Feind von dieser Seite sichert, schwinden die Kräfte der Nation für immer hin, sich wieder selbständig und geltend zu machen.

Wey dieser Lage des Reichs Pohlen, welche die höchste Ohnmacht desselben, sich selbst, also viel weniger noch einen fremden Staat zu schützen, beweist, wenigstens so wie izt die Umstände sind, entsteht die, für die Herzogthümer Curland und Semgallen höchst wichtige Frage: welches Verhalten ihnen zustehet, und wie sie, ohne Verletzung der heiligen Gesezze des Völkerrechts, ihrer eignen Sicherheit wahrnehmen, und ihre alten Vorrechte schützen mögen?

Diese Untersuchungen scheinen im gegenwärtigen Zeitpunkt, wie gesagt, vieles Gewicht zu haben, und einer sorgfältigern Prüfung würdig zu seyn. Wären sie auch von keinem andern Belang, so dienen sie doch vielleicht zur genauern Bezeichnung und Begrenzung etziger Sätze im allgemeinen Staatsrechte, und

werden in der Theorie also brauchbar, wenn politische Conjecturen sie igt gleich für die Praxis überflüssig machen sollten.

Curland ist, wie bekannt, seit dem Jahre 1561, da der deutsche Orden hier und in Liefland, seine geistliche Würde ablegte, ein Lehn der Krone Pohlen; doch unter so bedeutenden Restrictionen, die es gleich anfänglich absehen ließen, wie vergeblich jeder spätere Versuch ablaufen werde, der auf eine gänzliche Incorporation der Herzogthümer Curland und Semigallen, als eigentlichen Provinzen jenes Reichs, Bezug hätte, wenn er nicht durch Uebermacht und Gewalt unterstützt, also höchst widerrechtlich wäre.

Bey einem ertheilten oder verliehenen Lehn, (Feudum datum) läßt sich, wenn nicht besondre Umstände eintreten, — und diese sind immer erst zu erweisen, — mit der höchsten Wahrscheinlichkeit im Voraus schließen, daß der Belehnende sich vielerley Rechte werde vorbehalten, und durch diese die Macht und das Ansehn des Lehnträgers in so weit werde eingeschränkt haben, daß derselbe ihm mehr in der Qualität eines Untertans, als in der eines Vasallen, verbunden, und immerwährend verpflichtet bleibe. Nur Gefühl der Schwäche im Entstehen, und vielfach zusammentreffende unglückliche Umstände, — ein anderer Fall ist wenigstens nicht so leicht denkbar, wenn gleich nicht ganz unmöglich, — können auf der andern Seite ein Land dazu veranlassen, sich einen Schutzherrn zu wählen, und sich demselben, unter gewissen Vorrechten, die es ihm zugestehet, als Lehn zu übertragen. Beyde Arten dieser Lehne aber sind, wie der Form, so auch ihrer Natur nach, gar sehr von einander ver-

schieden, und auf die nämliche Weise, wie sich bey dem erstern oder dem verliehenen Feudo, nicht ohne Grund, mehrere und überwiegende Vorrechte, auf Seiten des Schutzherrn erwarten ließen: mit eben der Wahrscheinlichkeit läßt sich im letztern Falle, bey einem übertragenen Lehn, (Feudo oblato) voraussetzen, daß die größere Summe der Vorrechte, sich auf der Seite des Lehnträgers befinden werde. Doch könnte es geschehen, daß hier nichts destoweniger der höhere Grad der Noth, auch größere Aufopferungen des Einen nothwendig machte, und weitergetriebene Anmaßungen des Andern bewürkte. Unter solchen Umständen, ließe sich zur Erhaltung der höchstmöglichen Unabhängigkeit, — einem zu theuern Besitze, als daß man ihn so leicht hingeben sollte, weiter nichts eingehen, als die Erlegung bestimmter Summen und Abgaben, oder die Abtretung gewisser liegenden Gründe, Güter, oder ganzer Provinzen.

Letzteres war die Bedingung, unter welcher der deutsche Orden sich, nebst seinen Besitzungen, zum Vasallen an Pohlen ergab, zwar nicht als seinem ersten Schutzherrn, oder aus Ohnmacht im Entstehen, sondern durch die dringendsten Umstände dazu genöthigt, indem er vom Kayser und Reiche, bey dem sonst die Lehnherrschaft dieser Länder sich befand, einem mächtigen Feinde hülflos und ohne Unterstützung überlassen wurde. Der Orden bedurfte schleuniger und nachdrücklicher Hülfe. Das Deutsche Reich, selbst zu sehr gedrückt und gedrängt, vermogte nicht, wie es sonst wol seine Pflicht gewesen wäre, ihm diese zu leisten; Pohlen, dessen Schutz er suchte, fand es seinen Vortheilen keinesweges angemessen, seine Kräfte ohne Gewinn für ihn

aufs Spiel zu setzen. Wollte man sich daher auf eine thätige Beyhülfe dieses Reichs Hoffnung machen, zugleich aber seine Vorrechte und seine Unabhängigkeit, so viel als möglich schützen, und zu bewahren suchen: so blieb bey den durch Rüstungen und Kriege so sehr herabgebrachten Umständen des Ordens nichts übrig, als die Hingabe eines Theils seiner bisherigen Besitzungen. Der Orden opferte Liefland seiner eignen, und seiner Vorrechte Erhaltung. Der Ordensmeister wurde Herzog, Kurland und Semgallen, Provinzen des Deutschen Ordens, wurden Herzogthümer, die verpfändeten oder auf sonst eine Art abgekommenen Länderen derselben, von ihren damaligen Inhabern, zum Theil gleich, zum Theil späterhin, eingelöst und zurückgekauft. Die Ritter vertauschten ihren halbgeistlichen Ornat mit der weltlichen Jurisdiction ihrer Güter, und standen unter und mit ihrem neuanerkannten Fürsten, für das Wohl und die innere Ruhe ihres Vaterlandes. Pohlen übernahm der Hauptsache nach bloß ihre Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, und die übermächtigen Angriffe derselben; ein Gewinn, den der sonst vortheilhaft metamorphisirte Orden, theuer genug durch die Einbuße von Liefland erkaufte. Deutlich sah auch Pohlen dieses ein, und wagte daher nicht, durch noch höher gespannte, oder unbillige Forderungen, die Rechte des vormaligen Ordensmeisters und der Ritter zu verringern und einzuschränken.

Aus dieser Art, und diesen Umständen der Lehnsvergebung beyder Herzogthümer an Pohlen, läßt sich nun, auch ohne noch auf das Vergleichsinstrument Rücksicht zu nehmen, schon vorläufig berechnen, wie ungleich größere Vortheile den Ständen in

denselben, und ihrem Oberhaupte, vorbehalten seyn müssen, als dergleichen bey vielen, ja den mehresten anderweitigen Lehnen, eintreten können.

Um indessen näher darauf zu kommen, in wie weit sich Vertragmäßig die Rechte Pohlens auf Kurland, und die gegründeten Forderungen dieses Herzogthums an jene Krone und Republik erstrecken: so wird es nöthig seyn, hier einige Anmerkungen im allgemeinen über das Subjektionsinstrument voranzuschicken.

Ohne Zweifel ist ein Vasall, als ein solcher, sehr sorgfältig von einem eigentlichen Unterthan zu unterscheiden. Diesen kann kein Fürst durch seinen bloßen Willen zu jeder Handlung bestimmen, die dem öffentlichen Wohl desjenigen Staats, dessen Bürger er ist, vortheilhaft, wenigstens der Vervollkommnung desselben, und seinen eignen natürlichen Rechten nicht zuwider ist *)

*) Ich hoffe so auf keinen Fall, die Macht der Regenten zu eingeschränkt zu bestimmen. Wahrlich das Gebiet des Wohlthuns oder Pflichtthuns, ist von so großem Umfange, beschäftigt auf eine so edle, Seelenerhebende Art, daß ich den Fürsten kennen möchte, welcher noch scheel darüber sehen sollte, wenn jemand behauptet, er habe das Recht nicht, böse oder unrecht zu handeln, und könne es nicht haben wollen. Im Gegentheil aber glaube ich auch nichts den Rechten der Unterthanen vergeben zu haben, als ein frecher Schmeichler, den die Großen der Erde mit Verachtung zurückweisen würden, wollte er's wagen, sie glauben zu machen, ihre Unterthanen hätten nicht mehr oder vollwichtigere Rechte, als der Wurm im Staube, der ja auch wol die seinigen hat. Abstrahiren wir auch von allen besondern Verträgen, die zwischen dem Oberherrn und Unterthan hier oder dort Statt finden, so bleiben doch immer die unveräußerlichen Naturrechte übrig, und jene, die aus dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage herfließen, liegt dieser gleich nur als Idee, aber als allgemeingültige Idee,

Anders ist's mit dem Lehnsträger beschaffen, der nur zu solchen Handlungen kann genöthigt werden, zu denen er sich im Vertrage verpflichtet hat. Jede Forderung also, oder jeder Zwang des Lehnsherrn gegen ihn, der diese Gränze überschreitet, ist eine Felonie, ein vollkommener Bruch des Lehnsvertrages *). Beyde, Oberhaupt und Vasall, stehen weiter in keiner nähern Beziehung auf einander, als in derjenigen, welche ihr beyderseitiger Vertrag bestimmt; mit diesem beginnen und enden ihre gegenseitigen Rechte.

Eben ein solcher Vertrag des Lehnsherrn mit dem Lehnsträger, ist derjenige, welcher zwischen Curland obwaltet. Dies beweiset hinlänglich die ganze Form desselben; und nicht weniger sein Inhalt. Man würde daher ohne allen rechtlichen Grund, und ohne auch nur den geringsten Schein für sich zu haben, eine höchst lächerliche Meynung debüctiren, wollte man aus der

nicht als Factum zum Grunde. S. Kant in der Berlin. Monatschr. Septemberst. 1793. S. 249 u. f. Heil den Regenten, die in Beglückung ihrer Unterthanen, ihr erhabenstes Herrschervorrecht finden, und sich's daher „zum Ruhme schätzen, „laut zu sagen, es selbst öffentlich zu bekennen, daß sie ihres „Volk's wegen erschaffen sind.“ S. Catharina II. Instruction für die zur Verrfertigung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs verordnete Commission. S. 379.

*) So uneinig auch vormal's die Lehrer des Lehnrechts über den Punkt einer Felonie von Seiten des Lehnsherrn dachten, indem einige seine Möglichkeit leugneten, andre behaupteten, so wenig liegt er izt mehr im Streite, seit der Begriff des Vertrags genauer entwickelt, und die aus demselben für die pacificirenden Theile herfließenden gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte, sorgfältiger nach allgemeingültigen Vernunftgründen aufgestellt

bloßen Benennung dieses Vertrags, Unterwerfungspacten, Unterwerfungsinstrument, (Pacta, Instrumentum subjectionis) auf eine absolute Ergebung dieser Herzogthümer an jene Krone, eine Folgerung machen, der nicht nur der Geist und die Worte dieses Instruments, sondern auch alle spätern Reversalien und Verhandlungen zwischen beyden Theilen, geradeswegs entgegenstehen. Freywillige Unterwerfung ist ja ganz etwas anders, als erzwungne; dort schreibt der Vasall seinem Oberherrn, hier der unumschränkte Herrscher seinem Unterthan, die Bedingungen vor.

Wenn ferner, wie es dem ersten Anblick nach scheinen könnte, dieses Lehninstrument, nur wenige Fälle unter allen hier möglichen namhaft macht und bestimmt, in den übrigen also den Anmaßungen und Forderungen eines wie des andern Theils, freyen Spielraum zu lassen scheint: so ist dies dennoch nichts

sind. Ziegenhorn in seinem Staatsrechte S. 354. S. 124. drückt sich hierüber im Zusammenhange, wenigstens zu unbestimmt aus, wenn er sagt: „daß der Lehnherr und Vasall, nach „den Lehncontracten, gewöhnlich nicht in gleicher Verbindlichkeit „stünden.“ Dies mag wahr seyn, in soweit einer von beyden, mehr als der andre zu leisten gelobt, und daher freylich eine größere Verbindlichkeit auf sich genommen hat. Auch kann dies am öftersten bey dem Lehnsträger der Fall seyn, besonders in verliehenen Lehnen, deren es ohnedies mehrere, als der angefragten giebt. Uebrigens aber sind sie beyde gleichmäßig durch einen Vertrag, und gleich stark zu alle demjenigen verbunden, was sie zu leisten gelobt haben. Sehr richtig sagt De Vattel in seinem Droit des gens. T. I. L. I. ch. 16. §. 196. in Bezug auf diesen Gegenstand: La loi est egale pour les deux contractants. Wollte man dies leugnen, so müßte man den ganzen Begriff eines Vertrags aufheben.

weniger als wirklich, indem nicht nur dieser Vergleich ausdrücklich mehr als einmal festsetzt, daß alles, jene namhaft gemachten Fälle allein ausgenommen, in diesen Herzogthümern bey den alten Gewohnheiten und Rechten, sein Bestehen haben solle: sondern Pohlen würde auch, wollte es sich oberherrliche, in jenen Verträgen nicht namentlich ausbedungne Rechte, über diese Herzogthümer arrogiren, allein erst den Beweis hierüber zu führen haben, könnte gleich Curland seinen Gegenbeweis durch keine schriftliche Uebereinkunft documentiren und bewähren. So ist's wenigstens nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem Herkommen angemessen, da bey einem angetragnen Lehn, im Fall der Lehnherr Forderungen macht, die nicht in der Sache selbst liegen, sich die Präsumtion auf Seiten des Vasallen befindet, eben so, wie sie im Gegentheil, bey einem verliehenen Feudo, auf der Seite des Lehnherrn ist. Denn in beyder Rücksicht läßt sich zum Voraus mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, weder daß jener bey der Uebertragung, noch daß dieser bey der Verlehnung, sich höchstwichtiger, oder doch wenigstens mehrerer Vorrechte werde entäußert haben, als der Grundvertrag zwischen Beyden, in der That namhaft macht. Erst das spätere Uebereinkommen, so wie die Umstände, unter welchen die Pacten abgeschlossen wurden; können hier etwas näher bestimmen. Hieraus muß, nach jenem vorhin angegebnen Verhältnisse, der Beweis geführt werden, ohne daß im geringsten nur der entgegengesetzte Theil zur Führung des Gegenbeweises kann, oder darf genöthigt werden.

Da ferner in dem Instrumente vom 28. November 1561 nicht nur die Bedingungen enthalten sind, unter welchen Curland sich zum Lehn an Pohlen ergab, sondern auch jene, unter welchen das eigentliche Liesland zu einer Provinz des genannten Reichs wurde, so ist's noch nothwendig zu bemerken, daß man beyde sehr sorgfältig von einander trenne, und von den letztern nichts auf die erstern übertrage, indem das Verhältniß, in welches beyde Länder mit Pohlen traten, sehr ungleich war, eines nämlich, wie gesagt, als Lehn, das andre als unterwürfige Provinz.

Es ist also kein Zweifel weiter, daß Curland seiner besondern Verträge wegen, wo nicht größere, so doch eben dieselben Rechte gegen Pohlen hat, die einem jeden übertragnen Lehn, gegen seinen Schutzherrn im Allgemeinen zustehen. Auf den, unter ihnen beyden verzeichneten Tractaten, beruhet das Band, welches sie zusammenhält. Nur in dem Falle, daß einer der übereingekommenen Theilnehmer die Verträge verletzt, und dieses kann in zwiefacher Rücksicht geschehen, durch eine der Uebereinkunft gerade entgegenlaufende Unternehmung, oder durch die Nichterfüllung gewisser Bedingungen, zu denen man sich anheischig gemacht hat: — nur in diesem Falle, sage ich, — denn Verträge sind heilig, oder sollten es wenigstens seyn — steht dem andern Theile gleichfalls die Freyheit zu, da jenes eine Verletzung seiner Vollkommenheit involviret, sich seiner Zwangsrechte gegen den andern zu bedienen*), oder wenigstens,

*) T. Hobbesii Elementa philosophica de cive. Caput. I. Beispiele dieser und jener Art der Lehnsaufkündigung finden wir häu-

wenn ihm hiezu die Kräfte fehlen, den Vertrag für null und nichtig zu erklären, und einer Verbindung gänzlich zu entsagen, die ihm nachtheilig werden könnte, da sie eigentlich den Endzweck hatte, die beyderseitigen Vortheile zu vergrößern *). Nicht durch die Unterwerfung nämlich, wie der Unterthan, ist der Vasall seinem Lehnsherrn verpflichtet, sondern bloß durch den Vertrag **); dieser also hebt selbst die Verpflichtung jenes auf, sobald er die unter ihnen genomene Verabredung bricht, ebenso wie er durch eine Verletzung derselben von dem andern Theile, ein Recht erhält ihn zu zwingen.

Nach diesen Voraussetzungen, in denen, wie jeder Sachkundige leicht einsehen wird, nichts enthalten, auch keine Meynung aufgestellt ist, die das Natur- Staats- und Völkerrecht, nicht hinlänglich befähigen, und das Lehnrecht nicht hinreichend autorisiren sollte, entsteht die Frage, wozu sich gegenseitig die Krone Pohlen und die Herzogthümer Curland und Semgallen, bey Errichtung der noch immer zwischen ihnen obschwebenden Lehnverbindung, verpflichtet haben?

Zum Grunde und zur einzigen Norm bey der Entwicklung und Beantwortung dieser Frage, dient jenes sogenannte Subjectionsinstrument vom 28. November 1561 welches zwischen

fig in der Geschichte, und ohne uns weit umthun zu dürfen, führen wir bloß das gegen Kayser Karl V. errichtete Schmalkaldische Bündniß an, dessen Folgen für Deutschlands Verfassung, bekannt genug sind. Auch vergleiche man *Glaasse's Recht der Ver-nunft*, im Abschnitte der das Völkerrecht begreift S. 50.

*) *De Vattel Droit des gens. T. I. §. 198.*

**) Vergleiche *Daries Elementa juris feudalis universalis §. 16. cor. 4.*

König Sigismund August von Pohlen einer, und dem damaligen Meister, wie auch den Rittern des deutschen Ordens in Lief- und Curland anderer Seits, niedergesetzt wurde. Nebenher tragen indessen auch andre gleichzeitige oder spätere Verhandlungen, zwischen jenem Königreiche und diesen Herzogthümern, einiges zur nähern und genauern Aufhellung der ganzen Untersuchung bey. Nach einer, in Bezug auf diese Quellen angefertigten Darstellung der Sache, läßt sich alsdenn durch Zusammenstellung dessen, was vertragsmäßig geleistet werden sollte, und dem, was wirklich geleistet ist, die natürliche Schlussfolge ziehen, in wie weit jene ättern Verträge noch jetzt verbinden. Doch sehe ich mich vorher noch genöthigt, weil ich weiterhin vielleicht noch oft genug darauf werde zurückkommen müssen, etwas im allgemeinen von jenen Verhandlungen zu erinnern, die, durch die Zeitumstände veranlaßt, zwischen dem Lehnsherrn und seinem Vasallen einzutreten pflegen, und ihre Gültigkeit, im Fall sie die im Grundvertrage festgesetzten Rechte Eines von Beyden erweitern oder einschränken, näher zu prüfen.

Niemand wird mit Grund in Abrede seyn, daß ein erster Vertrag aufgehoben, und an seine Stelle ein anderer könne gesetzt werden, da, besonders bey Verträgen zwischen ganzen Staaten und Völkern, die Zeitumstände, vieles oft schnell genug zu ändern im Stande sind. Denn vielleicht läßt sich der Vortheil, welchen die pacificirenden Theile beabsichtigten, und beabsichtigen mußten, wenn ihre Uebereinkunft Gewicht und Ansehn eines Vertrags haben sollte, in kurzer Zeit auf einem

viel nähern Wege und durch andre Mittel frühzeitiger und sicherer erreichen, oder dasjenige hört wol gar auf reeller Gewinn für sie zu seyn, was vormals ein solcher war. Diese Fälle können, wie gesagt, sehr leicht eintreten. Indessen hängt, selbst unter diesen Umständen, die Aufhebung der alten Verpflichtungen, nur von der gutwilligen Einstimmung aller am Vertrage theilnehmender Partheyen ab, es wäre denn, daß sich ein Bruch oder eine Verletzung derselben von einer oder der andern Seite erweislich machen ließe. Ein einzelner Theilnehmer am Vertrage, und eben so wenig also bey einem Feudal-pactum der Lehnsheer, wie der Vasall, ist für sich allein berechtigt, eigenmächtige Aenderungen zu treffen. Nur die freiwillige und ungezwungne laute und schriftliche Einwilligung des andern Theils, und das übereinstimmende Verfahren beyder dabey, kann einer solchen Umformung Rechtsgültigkeit und unumschößliche Sicherheit geben.

Nach den Vorschriften vieler Lehrer des Staats und Völkerrechts, gilt auch die schweigende Nachgiebigkeit oder Zulassung des einen Theils, aus welcher die Observanz oder das Herkommen fließt, für einen Vertrag. Dies ist unleugbar, doch nur unter gewissen Cautelen, die sich aus ältern Rechten als nothwendig ergeben. Zu diesen Cautelen würde z. B. gehören, daß nicht früher schon ein Grundvertrag über den vorseyenden Fall, etwas bestimmte, und der schwächere Theil bloß darum einer Aenderung schweigend nachgebe, weil es in seinen Kräften nicht steht, gegen den mächtigern seine alten Rechte geltend zu machen, oder weil er überdies wol gar voraussieht, daß sein Wi-

derspruch den andern zu einem noch eigenmächtigern Verfahren gegen ihn reizen könne. Mit welchem Rechte könnte dann, wenn jene Regel so ohne alle Einschränkung Gültigkeit hätte, um einen ähnlichen Fall anzuführen, ein Fürst, oder ein Staat eine, vor langer Zeit durch Uebermacht ihm abgenommene Provinz zurückfordern, wenn schon das stillschweigende Nachgeben seiner Vorfahren oder Oberhäupter, ihm derselben verlustig machte? mehrerer Fälle zu geschweigen.

Eine andre Cautele ergiebt sich aus dem allgemeinen Vermuthungssatze, daß Niemand so leicht gutwillig etwas von seinen reellen Vorrechten und Vollkommenheiten, ohne Beabsichtigung eines bestimmten Endzwecks, bloß zur Begünstigung eines andern, abtreten werde. Was der einzelne Mensch zu seinen Vollkommenheiten und Rechten, — die unveräußerlichen ausgenommen, — im Naturstande zähle, kann Niemand, als nur er bestimmen. Bey Staaten und ganzen Völkern hingegen, findet ein ganz andres Verhältniß Statt, denn sowol aus ihrer politischen Lage, als noch näher in Bezug auf die gegenwärtige Untersuchung aus ihren Grundverträgen, sey's daß auf ihnen ihre innere Ruhe oder ihre äussere Sicherheit feststeht, ergiebt sich alles jenes nur zu deutlich, was sie für ihre Rechte und Vollkommenheiten halten. Entäußern sie sich einiger derselben, so kann nur höchste Noth sie dazu bestimmt haben, und diese entschuldigt sie freylich nicht bey Verträgen, noch giebt sie ihnen ein Recht zur Zurückforderung; oder auch Uebermacht zwang sie zur stillschweigenden Nachgiebigkeit, die aber eben als erzwungen, dem andern Theile noch keinen hinreichenden Beweis ihrer ein-

stimmenden Gesinnung gab, um sich daraus von einem gutwilligen Zugestehen zu überzeugen *)

Bei rechtsgültigen Verträgen aber, — und Lehns- und Vasallen sind nur durch solche Verträge verbunden — kann und darf kein Zwang Statt finden, um so weniger bei Anerkennung der selbständigen Rechte eines jeden von beyden Theilen. Zwang kann nur der Souverän, oder der Inhaber der Souveränität gegen seinen Unterthan ausüben**), nicht aber gegen einen dritten, der ganz dieselben Rechte hat wie er; in dem Falle angenommen, daß dieser ihn in seinen angestammten Rechten kränkt. Hier tritt der nämliche Fall ein, wie bei jedem Mitgliede in

*) Auch selbst denn, wenn der eine keinen Zwang im Sinne fährt, muß ihn erst die offene Versicherung des andern davon überzeugen, daß dieser sein Verfahren für keinen solchen Zwang halte, weil, was einem jeden in seiner besondern Lage so erscheint, oder nicht erscheint, keiner, als nur er selbst, bestimmen kann, er aber vielleicht Gründe dazu hat, unaufgefordert sich hierüber nicht zu äußern.

**) Doch fließt auch dieser Zwang, genau genommen, erst aus Verträgen her. Aus wirklichen Verträgen entweder, die zwischen dem Souverän und dem Staatsbürger errichtet sind, oder aus jenem Originärvertrage, den die Vernunft als nothwendige Idee der Bildung jeder bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde legen muß. Verletzung beyder erzeugt Zwangsrechte. Wie weit diese gehen können und dürfen, ist im ersten Falle gemeinhin ausdrücklich bestimmt, im andern dehnen sie sich bis auf die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen aus. Denn greift man diese an, so wird der Mensch Sache, oder mit andern Worten, man behandelt ihn als Mittel, da er doch als vernünftiges Wesen, an sich selbst Zweck ist. Kann aber jemand wol sein Leben veräußern wollen? oder darf er dies? Hat also ein Staat das Recht, über dieses zu verhängen — — ?

der bürgerlichen Gesellschaft; daß ihm nämlich freysteht, seine Vollkommenheiten auf jede Art zu erhalten, und durch welche Mittel er will zu mehren, so lange er dadurch keinem Andern in der Erhaltung und Erweiterung der seinigen in den Weg tritt. Erst in diesem Falle bekommt der Leidende Zwangsrechte gegen seinen Bedrücker.

Wirkliche, von ihm selbst in den Grundverträgen dafür anerkannte Vorrechte und Vollkommenheiten, kann ein Staat oder Fürst also nicht, den allgemeinen Vermuthungssätzen zufolge, aus bloßer Güte aufopfern wollen. Erkennt er sie nicht mehr dafür an, und giebt sie also hin, so darf dem zufolge den Andern sein bloßes Stillschweigen nicht allein sicher stellen, sondern es muß vorher eine förmliche Aufhebung der frühern, über den vorschwebenden Punct angefertigten Verträge, erfolgen, indem diese schriftlichen Autoritäten, wenn sie nicht gänzlich für ungültig erklärt sind, in spätern Zeiten mehr Gewicht haben müssen, als die bloße, sehr eigenmächtig scheinende Anmaßung dagegen.

Gerade so ist es selbst auch mit spätern schriftlichen Verträgen, in denen die frühern nicht aller Form nach aufgehoben sind. Denn auf diese Art bleibt es immer noch streitig, welche mehr, welche minder entscheidend sind; ob die ältern Grund-, oder die neuern Nebenverträge. Für beydes könnte mit Recht so manches beygebracht werden, in der Hauptsache aber würde der Vertheidiger der letztern, wegen eines so bedeutenden, hier alles entscheidenden Fehlers in der Form, zurückzuweisen seyn, denn es war seine Sache, sich so gültige Sicherheit zu verschaffen, als es in seinen Kräften stand.

Es fällt von selbst in die Augen, daß zweyen sich widersprechende Verträge, ohnmöglich neben einander bestehen können, und doch behält der ältere nach wie vor sein volles Ansehn, wenn der spätere ihn nicht gänzlich annullirt. Ob die bloße Existenz dieses letztern, eine solche Aufhebung des erstern bewirke, hängt noch sehr von den Umständen ab, und diese vermag einer wie der andre zu seinem Vortheile zu deuten. Daher bleibt künftigen Streitigkeiten Thor und Thüre geöffnet *)

Stillschweigendes Zugestehen des einen Theilnehmers am Verträge, kann also nur in solchen Fällen Pactenmäßige Gültigkeit haben, wo in dem frühern Uebereinkommen und in den ältern Fundamentalgesetzen, noch nichts bestimmt war, also noch Niemand anerkannt hatte, daß er dieß oder jenes für seine realen Vorrechte und Vollkommenheiten halte; oder auch, wenn es eine eigentliche Umtauschung derselben ist, ohne Aufopferungen bloß von einer Seite. Denn hier legt, auch ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung, ein jeder der verhandelnden Theile, durch die Acceptation der gegenseitig übertragenen Rechte, sein Gutbefinden deutlich genug an den Tag.

Ich sehe voraus, daß manche Stimmen sich gegen das hier gesagte erheben werden; indessen spreche ich hier auch nicht von dem, was wirklich geschieht, sondern von dem, was meinem Bedünken nach geschehen sollte. Nicht dem, der eine Vollkommenheit, ein Vorrecht veräußern muß, — und ob er es gutwillig thut, ob er es muß, oder nur zu müssen glaubt: wer ent-

*) Vergl. Hobbesii Elementa philos. de cive. Caput II. §. 17.

scheidet das? — liegt es ob, vollkommne Sicherheit zu leisten, sondern dem, welcher sich dieselben eigenmächtig anmaßt, sich Gewährleistung zu verschaffen. Geht doch das bürgerliche Recht hier sehr analog zu Werke. Uebrigens habe ich wol nicht nöthig zu erinnern, daß dies bloße Ideen sind, deren umständliche Ausführung mich hier zu weit abführen würde. Indessen ist's wol nicht zu leugnen, daß bey solchen nähern Bestimmungen, die öffentliche Ruhe, und also das Wohl der ganzen Menschheit, ungemein gewinnen würde.

Nachdem nun diese Vordersätze gebildet sind, von denen ich indessen, in so fern sie noch nicht allgemein practisch geworden sind, weiterhin nur unter den sorgfältigsten Einschränkungen Gebrauch machen werde, glaube ich nicht sorgfältiger zu Werke gehen zu können, als wenn ich Schritt für Schritt Ziegenhornen *) folge, weil ich auf die Art einmal um so weniger fürchten darf, einen hierhergehörigen Punct aus den Augen zu verlieren, als auch durch überlästige Recapitulationen nicht streitiger Gegenstände, unnöthig, weitläufig zu werden. Ueberdem erwächst, wie mich dünkt, noch der wichtige Vortheil für meine Leser daraus, daß sie in noch nicht ganz zur Gewißheit gebrachten Fällen, meine unmaßgeblichen Vermuthungen, mit den Gründen jenes Mannes zusammen halten, und auf die Art leichter und süglicher gewisse Resultate werden ziehen können. Die Sprache der Polemik, als eigne Sprache, ist mir von je-

*) In seinem Staatsrechte der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg. 1772. in Fol. S. 302. und ferner.

her verhaßt gewesen, und nie habe ich ihr einigen Geschmatz abgewinnen können. Ich werde daher meine Leser, die ich zu sehr achte, ganz mit ihr verschonen, und dies um so mehr, je lebhafter ich überzeugt davon bin, daß man beym Forschen nach Wahrheit, seiner guten Sache sehr viel vergiebt, wenn man sich einer andern Sprache dabey bedient, als der, der Wahrheit.

Nicht sowol aus den spätern Begebenheiten, (Ziegenhorn S. 302.) als vielmehr aus dem am 28sten November 1561. zwischen dem letzten Herrmeister Gotthard Kettler und dem Könige Sigismund August abgefaßten, und als Grundgesetz anerkannten, nachmals auch von der Republik Pohlen genehmigten sogenannten Subjectionsinstrumente, ergibt sich's zureichend, daß Curland die directe, aber nicht nutzbare Oberherzschafft der Könige von Pohlen und dieser Republik, anerkannte. *) Doch behielt sich Curland selbst bey jener directen Oberherzschafft, so manche Rechte vor, die sonst nur dieser zustehen, und Pohlen erkannte sie an. Aus dem Verfolg dieser Untersuchung werden sich einige solcher Vorrechte ergeben.

*) Alle anderweitigen, seit jener Zeit in Curland vorgefallene Begebenheiten, wären, wie ich glaube, nicht hinreichend, die Art und Weise der Verbindung Pohleus mit Curland, ganz genau zu bestimmen, da sie sich eben sowol aus jedem andern Vertrage, ja sogar aus einer eigentlich sogenannten Occupation herleiten ließen, um so mehr, da sich Pohlen, wie sich vielleicht nachher zeigen wird, nicht immer als directer, (dominus directus) sondern zuweilen auch, wenn gleich gegen die Verträge, als nuzzender Oberherr (dominus utilis) in diesem Lande betragen hat.

Daß Curland ein übertragnes Lehn (Feudum oblatum) sey, ist hinlänglich aus der Geschichte bekannt, und bedarf weiter keines Beweises. Auch beziehe ich mich hierin auf das, was ich schon oben kurz davon gesagt habe, um hier nicht ohne Noth in Wiederholungen, oder in unnöthige Details zu gerathen. Demohngeachtet, (Ziegenhorn S. 303.) und bey allen Vorrechten, wären sie noch so groß, ist Curland dennoch immer der Sache nach, ein Lehn, und kann als ein solches, weder aus der Art seiner Entstehung, noch unter irgend einem andern Titel, auf größere Vorrechte, als diejenigen sind, welche es sich im Subjectionsinstrumente vorbehalten hat, oder ihm von Pohlen damals oder späterhin stipulirt worden sind, gültige Ansprüche machen. (Ziegenhorn S. 304.)

Dahingegen lassen sich bey ihm als uneigentlichem Lehn, (Feudum improprium) und dies ist es als Bedingungslehn, (Feudum conditionatum) schon aus allgemeinen Prinzipien, wie wir vorhin gesehen haben, in Bezug auf seinen Schutzherrn, wesentlich von denen verschiedene Rechte denken, die ein eigentliches Lehn (Feudum purum, absolutum) in der nämlichen Rücksicht haben kann. Daß diesem aber auch wirklich so sey, beweisen die Vortheile nur zu deutlich, die das Lehnrecht bey Entstehung gewisser Streitigkeiten, im ersten Falle dem Vasallen, im letztern dem Lehnherrn zugestehet. Diese Vorrechte aber, von denen schon vorhin geredet wurde, und seine Natur als uneigentliches Lehn, hat Curland bis'zt immer unverändert beybehalten, auch noch nach dem Absterben des Kettlerischen Stammes, indem der Grundvertrag von 1561.

nicht nur noch nicht aufgehoben ist, sondern immer noch in seinem alten Ansehn als Fundamentalgesetz besteht; überdem auch die Bezeichnung immer noch nach der nämlichen Form vor sich geht, wodurch, wie sich im Verfolg zeigen wird, Pohlen deutlich zu erkennen giebt, daß es die Herzöge von Curland noch ist, wie einst Gotthard Kettlern, für freye, selbständige Fürsten anerkenne.

Einer ausführlicheren Deduction bedarf es hier wol nicht über diesen Gegenstand. (Ziegenhorn S. 305.) Daß übrigens ein solches Lehn, als Curland noch bis auf den heutigen Tag ist, viele Aehnlichkeit habe mit ungleichen Verträgen, (pacta inaequalia) ergibt sich aus dem eben gefagten von selbst. (Ziegenhorn S. 306.) Doch gewährt auch dies an und für sich keine weitere Vortheile, als die, welche aus der schriftlichen Uebereinkunft herfließen, und bey schiedsrichterlichen Verhandlungen über erweiterte Ansprüche des andern Theils, das Präsumptionsrecht, diesem den Beweis zuzuschieben, und die eigne Darthung von sich abzulehnen. Um so leichter können wir daher diesen Gegenstand, und die Excussionen desselben, die Andre für nöthig gehalten haben, mit gänzlichem Stillschweigen übergehen.

Endlich auch ist Curland ein Fürstenlehn, wie sich daraus, daß der Ruzherr desselben den Titel und die Vorrechte eines Herzogs genießt, unbezweifelt ergibt. (Ziegenhorn S. 307.) Demohngeachtet aber ist dasselbe, in der nämlichen Art, als andre Lehne, den Feudalrechten unterworfen, also vorzüglich auch an die Beobachtung der Investituren, und ganz besonders des

Subjectionsinstruments, das die einzig gültige Norm für dieselbe hergiebt, gebunden. (Ziegenhorn S. 308. 309.) Doch ist vor allen Dingen dies in Bezug auf die Investituren in Curland zu bemerken, daß dieselben, da die Herzöge gleichfalls in Verträgen mit dem Adel und den Ständen dieses Landes stehen, nur so weit gültig sind, oder vielmehr seyn können, als sie mit den letztern, in so fern diese noch immer Gültigkeit haben, in offenbarem Widerspruch stehen. Pohlen gab den Ständen ihre alten Gerechtsame nicht nur selbst nach, und gestand ihnen die Beybehaltung derselben zu, sondern verpflichtete sich auch zur Aufrechthaltung ihrer gegen jedermann. Alles, was es daher in dieser Hinsicht sollte aufgehoben, oder zu dessen Hintansetzung einem Andern bestimmte haben, kann und muß als ungültig angesehen werden, kann daher auch nicht für ein Grundgesetz dieses Lehns gelten.

Eben so, wie die Rechte des Adels und der Stände gesichert wurden, so blieb auch der Herzog in dem Besitze aller jener Vorrechte, die er als deutscher Reichsstand vor Anerkennung der polnischen Schutzherrschaft hatte, (Ziegenhorn S. 310.) oder die ihm sonst gültig zugeslossen waren, wie durch besondere kaysersliche Begünstigungen und dergleichen. Diese Vorrechte des Herzogs sind wirklich groß, und würden sich noch weiter ausdehnen, wären sie nicht durch den Lehnherrn einigermaßen, und mehr noch durch die dem Adel und den Ständen dieses Herzogthums, vermöge des Subjectionsvertrags und der Reversalien zugeslandnen und zugesicherten Rechten, hier mehr, dort minder beschränkt.

Uebrigens (Ziegenhorn § 311. 312.) ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Ritter sich, zur Zeit der polhnischen Lehnsanerkennung, der deutschen Rechte, wenigstens einem großen Theile nach, wenn gleich hin und wieder mit fremden untermischt, bedienten *). Läßt sich, wie es denn wirklich viele Wahrscheinlichkeit hat, nun noch darthun, daß dieselben Rechte zu der Zeit auch in Pohlen galten, so wird man sich um so leichter auch das Stillschweigen bey der Subjektion über einen so wichtigen Punct, als die Bestimmung des hier gültigen Feudalrechts war, erklären. Was weiter die Anwendung des longobardischen Lehnrechts, in Bezug auf die Lehnverbindung Pohlens mit Curland betrifft: (Ziegenhorn. § 314.) so ist nicht zu leugnen, daß sie auch hier Statt haben müsse, doch unter der Einschränkung nur auf diejenigen Fälle, wo das gewöhnliche sächsische Recht jenem völlig Platz gemacht hat, oder durch dasselbe supplirt wird. Widerigensfalls würde die größte Ungewißheit entstehen, und ein jeder Theil, der eine auf dieses, der andere auf jenes provociren, je nachdem es sein Interesse etwa mit sich brächte. Daher, wie gesagt, das gewöhnliche sächsische Recht, aus vorher angegebenen Gründen, überall und in jeden Fällen auch hier zur Richtschnur dienen muß, wo es sein Ansehen nicht verloren hat; das langobardische tritt erst unter den namhaft gemachten Umständen ein. Willkürlich hiebey zu Werke gehen, würde heißen, das

*) Die adelichständischen Rechte aus der alten Urschrift übertragen, und mit einer trefflichen Geschichte der liesländischen (vor 561. auch curländischen) Ritterrechte begleitet, findet man in Hrn. Nupels neuen nordischen Miscellaneen. St. 5. 6.

Recht sehr außerrechtlich handhaben. Doch liegt mir diese Untersuchung gegenwärtig zu sehr aus dem Wege, als daß ich mich länger bey ihr aufhalten könnte; vielleicht widme ich einmal weiterhin diesem Gegenstande, in so fern er auf das curländische Staatsrecht Bezug hat, eine besondre Untersuchung *).

Izt kommen wir auf einen der streitigsten Puncte des curländischen Staatsrechts, der schon so manche Federn in Bewegung gesetzt, und auf beyden Seiten nicht selten Unwillen und Mißvergnügen erregt hat: nämlich auf die Frage, wem das Recht zustehe, nach gänzlichem Aussterben des regierenden männlichen Fürstenstamms, den neuen Herzog zu wählen? (Ziegenhorn §. 315. 316.) Es ist schwer, sich bey so vielen Gründen und Gegengründen, die für und wider eine Sache schon ausgewechselt sind, gar nicht zu irren, oder sich nicht schon im Voraus unwillkürlich auf eine bestimmte Seite herüberzuneigen. Indessen will ich versuchen die Mittelstraße, als den sichersten und kürzesten Weg zur Wahrheit, zu halten, und, um nicht zu weitläufig zu werden, wenig auf diejenigen Meynungen Rücksicht zu nehmen, welche Andre hierüber debüirt haben, um so mehr, da es mir scheint, daß man auf die bisherige Art, die Hauptsache immer noch zu sehr aus dem Gesichte verloren hat. Vielleicht gelangen wir unter einigen andern Gesichtspuncten gerader an's Ziel.

*) Hierher würde vorzüglich eine Prüfung der Grundsätze Ludwig's und späterer Schriftsteller über ertheilte und angetragne Lehne, in Rücksicht auf's sächsische und longobardische Lehnrecht, gehören.

Wenn Pohlen sich, wie es dies denn wirklich gethan hat, bey Eröffnung des curländischen Lehns, eine willkührliche Macht über dasselbe anmaaste: so stehen dem nicht nur alle Verträge geradehin entgegen, sondern zum Theil auch gewisse allgemeine Sätze im Lehnrechte. Denn diesen zufolge cessirt im genannten Falle das Lehn in der Präsumtion gänzlich, und die Verbindung ist aufgehoben, in so fern es ein angetragnes Lehn ist. Daß Curland ein solches sey, liegt, wie wir schon weiter oben gesehen haben, auffer allem Zweifel. In Bezug auf den Vasallen wird das Feudum hier persönlich angenommen, denn er gab dem Schutzherrn nur in seiner, und auf seine Sache Sicherheit, wegen der zu leistenden Lehndienste. Mit seinem Tode hört daher die Verbindung auf, wenn nicht gewisse Verträge, die hier eine Aenderung machen, eintreten, und von eigenmächtiger Disposition ist denn gar die Rede nicht mehr *).

Dem würde hier auch gar nicht entgegenstehen, daß aufferdem noch zwischen Pohlen und den Ständen dieser Herzogthümer gewisse Verbindungen obwalten, denn diese sind nur mittelbar geschlossen, finden also mit dem Aussterben des männlichen Regentenstamms, gleichfalls ihr Ende. Daher auch die Worte im Subjectionvergleich, daß Curland zu ewigen Zeiten mit Pohlen verbunden bleiben solle, wenn sie nicht schon früher durch Vertragswidrige Unternehmungen annullirt sind, keine größere Ausdehnung, über jenen Fall hinaus, leiden.

*). Vergl. Daries Elementa juris feud. universali. §. 33.

Einige, welche der Krone Pohlen eine freye Disposition über diese Herzogthümer bey der Lehnsöffnung zugestehen, suchen dieselbe dadurch einzuschränken, daß sie aus dem Unterwerfungsvergleiche darthun, Sigismund August habe für sich und seine Nachkommen, und im Namen der Republik Pohlen, feyerlich versprochen und zugesagt, das Land bey deutscher Obrigkeit zu erhalten; daß sich aber dieser Ausdruck auch auf den Herzog, oder den Lehnsträger selbst beziehe, dafür führen sie den §. 51 der sogenannten Formula regiminis vom Jahre 1617 als Beweis an. Hierauf beziehen sich Ziegenhorn, *) der ungenannte Verfasser der Quaestionum de successione in ducatu Curlandia **) und mehrere andre. Indessen nehme ich einigen Anstand, meinen Vorgängern in diesem Argumente zu folgen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal steht es noch sehr im Zweifel, ob die schutzherrliche Macht Pohlens sich bis auf die willkührliche Ernennung, und alleinige Einsetzung eines Herzogs von Curland erstreckte, was nach den weiter unten angeführten Gründen, doch höchst unwahrscheinlich ist. Für's andre sind an der Stelle des Unterwerfungsvertrags, wo von jener Sache die Rede ist, die liesländischen Privilegien so sehr mit denen der Curländer untermischt und verwebt, daß einer oder der andre solche Beziehungen, nach seinem Belieben, auf diese oder jene refringiren könnte. Geschehe dies auch nur mit einigem Scheine, ohne reellen Grund, so wird es dennoch besser

*) U. a. D. S. 315.

**) S. die Ruhe des izt lebenden Europa. Coburg. 1726. 4. Vierte Abtheil. S. 206. u. f.

seyn, selbst jenem keinen Platz zu gestatten. Aber gesetzt auch, dies fielen weg, so würde doch immer die sehr streitige Frage noch zu beantworten übrig bleiben: in wie weit die Formula regiminis vom Jahre 1617, durch die Benennung: *Supremus ducatus magistratus*, zur Bestimmung des bloßen, in dem Subjectionsinstrumente sehr allgemein gebrauchten *magistratus*, dienen könne, wird gleich, wie ich keineswegs in Abrede bin, letzteres zuweilen von den Publicisten für das erstere gebraucht, oder dieses durch jenes erklärt.

Pohlen erlangte eine unwiderstreitliche Schutzherrschaft über das Herzogthum Curland, durch die hierüber im Jahre 1561 errichteten Tractaten, und diese erkaufte der deutsche Orden sich theuer genug, durch die gänzliche Abtretung desjenigen Landes, welches als eigentlich sogenanntes Liefland, damals unter polnische Botmäßigkeit kam, nachher aber schon mehrmals wider seine Herren gewechselt hat, und izt keine der unbedeutendsten Provinzen des großen russischen Reichs ist. Pohlen, oder vielmehr Sigismund August, mochte damals selbst nicht dran gedacht haben, wie viel ihm die Vertheidigung dieses Landes kosten würde. Die Schuld aber war sein eigen, da es nicht frühe und ernsthaft genug, die Vertheidigung desselben zu Herzen nahm, wie es doch konnte, und aus Hoffnung, durch die Noth der Ritter und Stände vielleicht noch mehr zu gewinnen, sich selbst die Vortheile entzog, welche ernsthaftere und eher in's Werk gesetzte Gegenmittel, ihm wahrscheinlich würden verschafft haben. Daß es diese Provinz nachdem gänzlich einbüßte, lag keineswegs etwa an dem übeln Willen, oder der Genehmigung des Herzog-

thums Curland, welches sich auf solchen Fall durch nichts zum Ersatze verbindlich gemacht hatte, auch gar nicht bey dem olivischen Friedensschlusse im Jahre 1660, der diesen Schlag für Pohlen unvermeidlich herbeiführte, *) zu Rathe gezogen wurde. Weder auf eine noch die andre Art, kann Pohlen aus diesen Fällen einen Rechtstitel hernehmen, der Schadloshaltung wegen, sich an Curland zu halten, oder sich größere Rechte über dieses Herzogthum anzumazen. **)

Aus der Schutzherrschaft der Krone Pohlen über Curland, da sie ohne dies durch Liefland erkaufte, und ihr angetragen wurde, fließt, wie wir oben gesehen haben, keineswegs unbedingt, daß sie bey dem Tode, oder bey dem sonstigen Abgange eines Herzogs, ein besondres Dispositionsrecht über Curland und Semgallen habe; auch ist ihr dieses Recht der Willkühr gar nicht im Untervertragsvertrage zugestanden. Wäre es ihr auf irgend eine Art übertragen worden, so hätte Curland mit demselben Augenblicke aufgehört das zu seyn, was es ist, ein freyes Land, das unmittelbar unter einem Herzoge steht, und nur mittelbar durch diesen, als einem Lehenträger der Krone Pohlen, mit ihr zusammenhängt. Pohlen aber erkannte von jeher und noch izt, die Herzoge von Curland für freye, selbständige Fürsten, wie

*) Man sehe den Artikel IV. des genannten Friedensschlusses.

**) Ich würde diesen Punkt gar nicht berührt haben, weil er sich nur zu leicht in seiner Schwäche darstellen läßt. Auch kann ich wirklich nicht sagen, wenn Pohlen es versucht habe ihn geltend zu machen. Doch muß dies wol der Fall gewesen seyn, indem der anonyme Verfasser der schon oben angeführten *Quaestio de successione in ducatu Curlandiae*, beyläufig bemerkt.

dies, was schon oben bemerkt ist, die Art und Weise der jedesmaligen Belehnung, nach welcher sich der Herzog, oder dessen Stellvertreter, mit bedecktem Haupte neben den König setzt, genugsam andeutet. Da nun Gotthard Kettler kein sonstiges Fürstenthum besaß, in Rücksicht auf das man ihn als freyen und der Hauptsache nach unabhängigen Fürsten hätte behandeln sollen, so folgt daraus, daß man Curland und Semgallen zu aller Zeit für freye Herzogthümer gelten ließ, und als solche anerkannte! Was zu des Herzogs Gotthard Kettlers Zeiten galt, gilt auch noch izzt, denn jene Sitte ist noch dieselbe, und einseitige Wünsche und Annahmen sind noch keine Verträge, die die Gültigkeit der beyderseitigen anerkannten Grundpacten aufhöbe. Erkennt Pohlen nun aber Curland, ausser der Schutzherrschaft und einiger ihm dieserhalb zugestandnen Rechte, für ein freyes, übrigens unabhängiges Land an: wie könnte es durch den bloßen Abgang seines Fürsten, ohne vorhergegangne Errichtung neuer, von den alten sehr verschiedner Tractaten, zu einer gänzlich abhängigen Provinz werden, in welcher ihm die willkührliche Ausübung aller Rechte eines Souveräns zustünden? aus dem Versprechen einer unzertrennlichen Verbindung, — versteht sich, unter Haltung und genauer Befolgung der ältesten Verträge und Grundgesetze, — die Curland im Unterwerfungsvergleich nicht ohne Befugniß aufzuheben verspricht, läßt sich so etwas gar nicht folgern. Das Unternehmen von Pohlen, diese seltsame Metamorphose, wenn es die Kräfte dazu hätte, so unvorbereitet eintreten zu lassen, wäre mehr sonderbar als kühn, anmaßend aber nicht rechtmäßig.

Einige, ja selbst Ziegenhorn, behaupten, es sey durch die Grundverträge, von welchen der genannte Schriftsteller (S. 315.) sehr richtig die einseitigen pohlnischen Constitutionen unterscheidet, nichts ausdrücklich über das Dispositionsrecht der Krone Pohlen über Curland, im Fall einer Lehnseröffnung dieses Herzogthums, bestimmt, und es bleibe hier daher bey der Regel, welche das Lehn und Völkerecht unter solchen Umständen vorschreibe. Zwar könnte Curland immer schon mit dieser Bestimmung, wenn dem wirklich so wäre, wie jene Männer behaupten, ziemlich zufrieden seyn; indessen scheint mir's doch, daß über diesen Fall, wenn nicht ausdrücklich in, so doch hinlänglich durch das Subjectionsinstrument, etwas besondres festgesetzt sey. Alle jene, in diesem Instrumente namhaft gemachten Herrschaftsrechte nämlich, bedang sich Pohlen aus, und keine weiter. Alles übrige blieb, wie es gewesen war, den Rittern und Ständen der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie sich dies aus dem Artikel III. und IV. der Unterwerfungspacten ergibt. Hätte Pohlen sich ein größers Recht und eine freyere Disposition damals zueignen, und das Herzogthum ihm von seiner Seite dasselbe zugesehen wollen: so würde man gewiß nicht vergessen haben, so wichtige, ja vielleicht die wichtigsten Punkte, ohne gänzlichess Stillschweigen zu übergehen.

Des Ansinneus, Curland gänzlich als eine Provinz der Krone Pohlen einzuverleiben, erwähne ich gar nicht, weil es ein Eingriff in die zwischen beyden Staaten bestehenden Tractaten seyn würde, der unter keinen, auch nur scheinbaren Titel der

Ree'mäßigkeit, könnte gebracht werden. Curland selbst hat sich nie unmittelbar, sondern nur mittelbar durch den Herzog, als Lehn an jenes Reich ergeben, und nur mittelbar durch diesen kann es dem zufolge unter der Herrschaft desselben stehen. Es war daher nichts mehr als recht und billig, da Pohlen in den Reichstagsconstitutionen vom Jahre 1767, 1768, diesem Herzogthume zugestand, immerfort und zu ewigen Zeiten, ohne alle Abänderung, bey der izzigen Regierungsform zu bleiben*).

Mehr, um nichts von dem allen wissenschaftlich zu übergehen, was irgend unter dem Namen eines streitigen Puncts bey dieser Untersuchung noch könnte aufgeführt werden, als ihrer Wichtigkeit wegen, thue ich hier einiger Sätze Erwähnung, die ich in einem Namenlosen Manuscript, welches die Geschichte von Curland im kurzen Abriß enthält, bey Gelegenheit eines Auszugs aus dem Subjektionsvertrage, vorfinde. Der anonymische Verfasser dieses Abrißes, will den richtigen Gesichtspunct aufstellen, aus dem man die Lehnverträge der Herzogthümer Curland und Semgallen mit der Krone Pohlen ansehen, erklären und beurtheilen soll. Schiefere und weniger treffende Winke dazu hätte er wol nicht aufstellen können, als diejenigen sind, welche er wirklich giebt. Sie sind kürzlich folgende:

- „Der König Sigismund August ging jene Verträge ein mit
 „ganz Liefland, und denen damit vereinigten Provinzen,
 „keine aber besonders mit den Ständen in Curland, viel
 „weniger mit den Vornehmsten derselben“.

*) S. Siegenhorn a. a. D. in den Beylagen S. 448.

Das eigentliche Liefland war damals eben sowol als Curland und Semgallen eine Provinz des deutschen Ordens; dieser trat es an Pohlen ab, aber nur unter der Bedingung, daß jene andre Provinzen ein, bis auf die Schutzherrschaft und einige andre Vorrechte, unabhängiges Herzogthum blieben, und den übrigen in Liefland ansässigen Rittern, wie auch den übrigen Ständen dieses Landes, einige besondre Rechte zu Statten kämen. Zur Unterhandlung war von den gesammten Rittern und Ständen der damalige Ordensmeister Gotthard Kettler erwählt. Um den bestimmten Endzweck zu erreichen, mußte derselbe nicht nur wegen Curland und Semgallen Tractaten pflegen, sondern auch wegen Liefland, einer seinem Orden damals noch immer zuständigen Provinz. Daher mußten die Vorrechte des neuen Herzogthums nothwendig mit denen von Liefland, im Grundvertrage zusammenfließen, obwol sich beyde deutlich genug von einander trennen und unterscheiden lassen. Ueberdem, wenn es erlaubt wäre, aus diesem Grunde, die Rechte, welche damals die Krone Pohlen auf Liefland bekam, auf Curland gleichfalls auszudehnen, so müßte man es auch jener Provinz zugestanden haben, die Rechte dieser Herzogthümer auf sich zu beziehen. Wie höchst lächerlich aber wäre ein solches Ansinnen gewesen? und wie würde Pohlen selbst, so lange es im Besitz von Liefland war, diese, doch immer sehr richtige Folgerung betrachtet haben, wenn sie hätte zur Ausübung gebracht werden sollen? Zu dem endlich hätte es ja in jenem Falle damals weiter keiner Privilegien für den liefländischen Adel und die dortigen Stände bedurft, die ihnen doch besonders im Jahre 1561, unter dem Titel: Pri-

vilegium nobilitatis Livoniæ, von Sigismund August ausge-
stellt wurden.

Der Hauptgegenstand bey dem Unterwerfungsvertrage waren
also, nicht Liefland, sondern die neuen Herzogthümer; nur ge-
legentlich, und als unumgänglich nothwendig, werden die Be-
dingungen angegeben, unter welchen der Orden Liefland auf-
opferte, und Pohlen dieses Land, als eine ihm eigentlich zustän-
dige Provinz, erhielt.

Der letzte Satz jenes anonymischen Verfassers möchte übrigs
immer richtig seyn, nur freylich nicht so, wie er von ihm
aufgestellt ist. Unmittelbar haben die Ritter und Stände dieses
Herzogthums keine Verträge mit Pohlen abgeschlossen, aber wol
mittelbar durch den Herzog; denn wenn das kein Vertrag heiß-
en soll, da sich ein Theil zu gewissen Diensten, der andre da-
gegen zur Schutzleistung verbindlich macht, so sehe ich nicht ein,
was man sonst mit diesem Namen belegen will. Aber aus jener
mittelbaren Verhandlung der Ritter und Stände, ergiebt sich
nun auch heller als der Tag, daß Curland, bey Erledigung des
herzoglichen Stuhls, oder vielmehr nach ganzlichem Absterben
einer regierenden herzoglichen Familie, in gerader Linie, da es
anfänglich ein auf diese Art bestimmtes Lehn war, wieder in
seinen freyen, unabhängigen Zustand zurückrete, indem das
Band fehlt, wodurch es mit Pohlen zusammenhing, denn, wie
gesagt, besondre unmittelbare Verträge finden ja weiter nicht
Statt. Die Sache aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, hoffe
ich, daß Niemand mich, mit mir selbst, in Widerspruch set-
zen werde. Unstre Handschrift fährt auf diese Art fort:

„Denn bey der Unterwerfung war Curland noch nicht von
„dem übrigen Lieflande getrennt, sondern es wurde un-
„gewiß und unbestimmt gelassen, was für eine Provinz
„dem neuen Herzoge zum Lehn würde gegeben werden.“

Noch nie wurde etwas falscheres, in die Augen springend
erdicteteres niedergeschrieben und behauptet, als dies, und
es steht dahin, ob man mehr die Frechheit des Verfassers an-
staunen, oder seine Fahrlässigkeit bemitleiden will. Zur völli-
gen Widerlegung dieser Unwahrheit ist es hinreichend, den
§. VIII. des Subjectionövertrags anzuführen: A quo vicissim
Illustritas ejus certa sit u. s. w. vorzüglich von den Worten an:
Atque confirmamus primum totum illum tractum Curlandix
& Semigallix u. s. wo nicht nur im allgemeinen das Land ange-
geben, sondern auch die Gränzen desselben bezeichnet, und die
Districte namhaft gemacht werden, welche unter dem Namen
der neuen Herzogthümer sollten begriffen seyn. Hiedurch wur-
den nun also genugsam der Sache, wärs auch nicht immer ge-
nau genug dem Namen nach, bestimmt, welches die Besitzun-
gen der neuen Herzogthümer, die bis dahin mit Liefland unter
einer Benennung waren begriffen worden, seyn sollten; und
dies, nicht jene Voraussetzung des Verfassers wäre, im Fall
daß es sich wirklich so verhielte, die Ursache davon, „daß we-
„der,“ — so lauten seine Worte — „in den Pacten, noch in
„den Privilegien“ — wie diese hierher kommen, da sie gerade
zum deutlichsten Beweise des Unterschiedes, welchen man machte,
dem liesländischen Adel insbesondre ertheilt wurden, ist nicht ab-
zusehen, — „des curländischen und semgallischen Adels beson-

„ders namentlich gedacht wurde.“ Aber auch hierin liegt wieder eine Unwahrheit, denn des curländischen Adels wird in folgenden Worten des Subjectionsinstrumentes: *Et cum hoc sexenali bello suæ Illustritatis quam etiam nobilitatis Curoniensis u. s. w.* ausdrücklich gedacht. Doch, wir wollen noch die letzte Bemerkung unsers Verfassers hören. Sie ist diese:

„Das Herzogthum Curland ist nach dem nicht lange vorher entstandnen Herzogthume Preußen eingerichtet worden. Auf diese Uebereinstimmung wird sowol in den „*Pactis subjectionis*, als in den *Privilegiis*“ — auf diese nehmen wir, aus oben berührten Gründen, gar keine Rücksicht — „und nicht minder in der *Formula regiminis*“ — auch diese gehört nur in so fern zu unsrer Untersuchung, als sie sich auf den Unterwerfungsvertrag gründet; — „zum östern Bezug genommen. Wer also von „der Beschaffenheit des Herzogthums Curland urtheilen will, muß sich vorher aus den Bedingungen, welche zwischen Pohlen und Preußen, als einem etwas ältern Herzogthume, abgemacht worden, vornämlich erinnern, was in diesem Stück zwischen dem Könige von Pohlen, Sigismund August, und Albert, Markgrafen von Brandenburg, dem ersten preußischen Herzoge, in dem im Jahre 1525, zu Crakau errichteten Vertrage „festgesetzt worden.“

Gleich die erste dieser Behauptungen ist ohne allen Grund, denn wenn auch Preußen und Curland unter ziemlich ähnlichen Umständen ein Lehn von Pohlen wurden, so wurden sie's doch

unter sehr verschiednen Bedingungen, und die Verträge mit jenem erstern Herzogthume, sind nirgend als Norm für dieses angegeben worden. In einigen Stücken erhielten beyde Herzogthümer bey der Belehnung freylich einige Aehnlichkeit, aber auch bloß diese wird im Subjectionsinstrumente angegeben, bey ganz bestimmten Fällen, und zwar zur genauern Bezeichnung, nicht in der Absicht, damit hier recht seyn sollte, was dort billig gewesen war, d. h. daß Curland dieselben Bedingungen eingehen sollte, welche sich Preußen, oder sein neuer Herzog hatte gefallen lassen. Zum Beweise der Richtigkeit unsrer Gegenbehauptung, wollen wir die Stellen aus dem Subjectionsinstrumente namhaft machen, wo des Herzogthums Preußen, und in welcher Art desselben dort Erwähnung geschehe.

Zuerst ist die Rede von Besetzung der obrigkeitlichen Stellen durch Deutsche und Eingeborne, die in diesen Ländern von Pohlen immer solle beobachtet werden, und bey der Gelegenheit heißt es denn: *quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus.* An einer andern Stelle ist die Rede davon, daß Pohlen dem Heermeister Gotthard Kettler, nach Veränderung seines Standes, den Herzoglichen Titel ertheile, *ad instar illustris Domini Ducis in Prussia.* Die dritte Stelle endlich betrifft die Losspredung der damaligen Ordensbrüder, welche schon heftig mitgenommen waren, von der Theilnahme an jenem Kriege, und die in Zukunft, erforderlichen Falls, an den Schutzherrn zu stellende Mannschaft, und in Bezug hierauf lauten die Worte jenes Vertrags: *alio autem tempore eadem sit ratio, quæ Illustritatis Domini Ducis Prussiae.*

Nur an diesen Stellen, und sonst an keiner, wird in den Unterwerfungspacten vom Jahre 1561 des Herzogthums Preußen gedacht, und zwar die beyden erstenmale bloß vergleichungsweise, nur zuletzt allein giebt es die Norm für Curland, in einem einzigen genau bestimmten Falle ab. Nur in Rücksicht auf diesen Punct also mußte der curländische Staatsrechtsforscher bisher sein Augenmerk auch auf jene Lehnverhandlungen zwischen Preußen und Pohlen richten. Da ausser denen, im Subjectionsvertrage namhaft gemachten Fällen, Pohlen überdies das Land bey allen seinen anderweitigen Vorrechten zu schützen und zu erhalten versprach, so blieb es ja ausserdem in allen andern, hier nicht berührten Stücken unabhängig, und ist eben so wenig genöthigt, sich um Pohlens sonstigen Verträge zu kümmern, als dieses sich an die Staatsverhandlungen der Mahobs in Indien gebunden sieht.

Eine der Folgerungen unsers Namenlosen Verfassers aus diesen unerhörten Vorderfätzen, werden wir bald weiter unten näher kennen lernen. Soviel schien mir indessen vorher noch erinnert werden zu müssen, und diese allgemeineren Bemerkungen hielt ich für nothwendig, bevor ich an die genauere Untersuchung jenes wichtigen Puncts gieng, der die Wahlrechte, im Falle der Lehneröffnung dieser Herzogthümer betrifft.

Ziegenhorn (a. a. O. S. 316.) sagt zwar, es wären schon der Deductionen für und wider die Wahlrechte des curländischen Adels so viele angefertigt, daß es überflüssig sey, noch eine darüber aufzusetzen. Dennoch scheint die Sache, wenn seine Folgerungen und Behauptungen Resultate jener Deductionen seyn

sollen, noch nicht dem Erfordernisse gemäß abgethan zu seyn, und dieser wichtige Gegenstand nicht nur einer bloßen Recapitulation des schon gesagten, sondern auch noch manche neue, bisher nicht angestellte Beleuchtung zu erfordern. Bis diese einfließt ein Mann voll Scharfsinn, gewiegt im publicistischen Fache, und außs innigste mit Curland's Staatsverfassung vertraut, auf diesen Gegenstand anwendet, und sich dadurch, möchte das Resultat nun auch ausfallen, wie es wollte, unteugbare Verdienste um sein Vaterland erwirbt: bis dahin also will ich hier einige kleine Versuche wagen, die Sache, wenn nicht immer unter neue, so doch unter richtige Gesichtspuncte zu bringen.

Nach Ziegenhorn hat die curländische Ritterschaft das Recht, sich, beym Verlöschten eines Herzoglichen Stamms, über ein, zur Regierung fähiges Subject zu vereinigen, und die Krone Pohlen um Belehnung desselben mit dem Herzogthume zu bitten. Stimme dieselbe der Wahl bey, so sey dieses Güte von ihrer Seite, (§. 317.) der Adel aber sey nicht berechtigt, diese Beystimmung, als aus den Verträgen herfließende Schuldigkeit, zu verlangen; vielmehr stehe jener Krone immer noch, auch nach gethanem Vorschlage, das Recht zu, willkürlich in diesem Falle zu disponiren, nur unter der einzigen Bedingung, daß die Wahl keinen andern treffe, als einen gebornen Deutschen, u. s. w.

Es ist für ein Land ohne Zweifel eine Frage von der höchsten Wichtigkeit, unter welchem Regenten es stehe; sein Wohl und Wehe ist zu enge, zu genau damit verknüpft, wäre gleich der Regent kein souveräner Fürst, als daß es sich so leicht darüber hinwegsetzen sollte. Hat es die Freyheit schon überkom-

men, sich seinen Beherrscher selbst zu bestimmen, so wird es nicht so leicht derselben entsagen, ja für immer weit lieber eine erbliche und mächtige Familienregierung über sich sehen, als einem fremden Reiche die jedesmalige Bestimmung seines Fürsten überlassen; weil im erstern Falle sein Regent und die Nachkommen desselben, reell nur durch den Wohlstand des Landes und die Zufriedenheit und Glückseligkeit aller Stände desselben, ihre eigne Wohlfahrt, Macht und ihren Glanz, befördert sehen, ein fremdes Reich hingegen, gerade auf dem entgegengesetzten Wege seinen Gewinn suchen kann, und in dringenden Fällen, wenn nicht eher, suchen wird. Hätte Curland sich daher in diesem Stücke auch nur einigen Einschränkungen zur Zeit seiner Lehns-ergebung an Pohlen unterwerfen wollen, so würde es diese durch Vermittelung seines neuen Herzogs gewiß sehr umständlich und genau im Subjektionsinstrumente bezeichnet haben, um dadurch allen möglich weitem Eingriffen in seine Rechte für die Zukunft, eine haltbare Barriere entgegen zu setzen; und Pohlen würde sich gleichfalls seine Vorrechte hierin, wenn auch nicht so bestimmt, in jenem Vertrage haben stipuliren lassen, weil es sein wichtiger Vortheil so würde mit sich gebracht haben, den es doch wahrlich damals, wie der Augenschein und die Geschichte lehrt, keineswegs des gedrückten Ordens halber, aus den Augen setzte. Ein sicherer Beweis, daß Curland seine Freyheit in diesem Stücke gar nicht aufzuopfern gesonnen war, Pohlen aber mit den an sich wahrlich schon großen Vortheilen, die es davon trug, gleichfalls zufrieden war, und auf diese Verzicht that.

Man müßte sehr unerfahren im Lehnrechte seyn, wenn man behaupten wollte, es bestimme in solchem Falle, als der genannte, schon alles, und jede nähere Begründung dieses Punctes sey daher in jenem Vertrage überflüssig gewesen. Nirgend kommt es ja gerade mehr auf Verträge an, und auf die Vollständigkeit derselben, als im Lehnrechte, da nur eben hievon die Bezeichnung der Art und Natur einer jeden unter den mancherley Lehns-gattungen abhängt.

Die spätern einseitigen pohlnischen Constitutionen, wie Ziegenhorn an einer andern Stelle seines Werks *) bemerkt, beweisen hier nichts, denn worüber zwo Personen, oder zween Staaten, durch Verträge unter sich übereingekommen sind, das kann einer insbesondere nicht aufheben, ohne die gutwillige Einstimmung des andern; wenigstens hat er keine Befugniß dazu, er müßte denn glauben, Uebermacht gebe ihm allein schon ein Recht, Zwang auszuüben. Aber welch ein verderblicher Grundsatz, wenn er sich eben so sehr in der Theorie des Völkerrechts festsetzte, als er ohnedies schon jezurweilen in der Praxis ist angewandt worden.

Daß Curland überdies selbst immer der Meynung gewesen sey, ihm stehe das Recht zu, seine Herzöge selbst zu wählen, beweisen die wiederholten Versuche, dieses Recht bey aller Gelegenheit geltend zu machen, und die Remonstrationen, welche es Pohlens Anmaßungen jedesmal entgegenstellte. Das Recht der Ritter und Stände dieses Herzogthums, sich, in der gegenwärt-

*) S. 315.

tigen Verfassung desselben, ihre Herzöge selbst zu wählen, liegt, wie mir's scheint, hell genug am Tage, und die Beweise dafür, lassen sich einteuchtend genug führen. Indessen bedürfte es dieser Beweisführung gar nicht, denn da Curland und Semgallen angetragne Lehne sind, und also den allgemeinen Grundsätzen des Feudalrechts zufolge, wie wir schon oben gesehen haben, der ganze Nexus zwischen Lehnsherrn und Schutzland präsumtive mit dem Tode des eigentlichen Vasallen zu Ende geht; so müßte Pohlen den Beweis führen, wenn es ein unbezweifeltes Recht auf die alleinige Wahl und Einsetzung der Herzöge von Curland zu haben glaubte. Wie es diesen Beweis, auf die allein gültige Art, d. h. aus dem Subjectionsvertrage führen könnte, ist nicht abzusehen, und die Nachgiebigkeit, welche es einigemal in diesem Falle bewiesen hat, ist wol mehr seinem eignen Zweifel an diesem Rechte, als seiner Güte zuzuschreiben.

Noch einmal komme ich auf jenen oben schon angeführten anonymischen Verfasser eines handschriftlichen Versuchs der curländischen Geschichte zurück, um die allgemeinen Gründe zu beantworten, welche von den Begünstigern einer ungebundenen Disposition der Lehnshoheit in diesem Falle, bey dem Mangel gültiger Beweise, dürften abgenutzt werden. Aus seinen schon vorhin angegebenen Vordersätzen, bildet nun jener Verfasser auf diesen besondern Fall, folgende Schlussfolgerung:

„Zu den Bedingungen, unter welchen Pohlen die Lehns-
 „herrschaft über Preußen annahm, gehörte nebst andern
 „auch folgende: daß, nach Abgang aller männlichen und
 „rechtmäßigen Lehnserben, obbesagte preussische Länder

„an den König und das Reich Pohlen erblich zurückfal-
 „len sollten. Eben dieselbe Bedingung war also auch
 „von dem Herzogthume Curland, wegen der vorher be-
 „merkbar gemachten Gleichheit mit dem Herzogthume
 „Preußen, zu verstehen, ohne daß sie weitausläufiger aus-
 „geführt, und besonders aufgezählt werden dürfte.“

Wie gut dieser Mann doch im Lehn- und Völkerrechte zu Hause war! Daraus folgt denn nun freylich, daß die Ritter und Stände des Herzogthums Curland, nach ganzlichem Absterben eines herzoglichen Stamms, nicht berechtigt seyen, sich einen neuen Herzog zu wählen, denn dergleichen Rechte pflegt eine erb- und eigenthümliche Provinz selten, oder nie zu haben. Indessen sahen wir schon vorhin, daß der Lehnvertrag zwischen den damaligen deutschen Ordensrittern, oder ihrem Hochmeister in Preußen, dem Markgrafen Albrecht und der Krone Pohlen, nichts mit dem, zwischen eben dieser Krone und dem Heermeister Gotthard Kettler errichteten, gemein habe, daß jener nie als Norm für diesen gelten könne, noch als solche irgendwo im Subjectionsvertrage festgesetzt werde; und das mußte doch wenigstens geschehen, wenn eine solche Auctorität nachmals auch nur einiges Gewicht haben sollte. Sonst fand man den Schluß noch ziemlich erträglich: was von allen Theilen einer und derselben Sache im allgemeinen gilt, gilt auch von jedem einzelnen; unser Verfasser aber macht es noch besser, da er den Schluß umkehrt, was von dem einzelnen Theile gilt, gilt auch für alle. Die Fälle, wo eine gewisse Aehnlichkeit zwischen jenen beyden Lehnverträgen eintritt, sind nur zu deutlich, wie

ich schon bemerkt habe, im Unterwerfungspactum angegeben, und auch da wird jener ältere Vertrag, nur ein einzigesmal, in einem ganz besondern Falle, zur Richtschnur für diesen eingesetzt. Auch muß Pohlen selbst, gleichfalls an seinem vermeintlichen Rechte über Curland, aus diesem Titel, gar sehr gezweifelt haben, weil, wenn er gültig gewesen wäre, oder auch nur einen Schein von Gültigkeit hätte erlangen können, es ihn auch gewiß würde geltend gemacht haben, ohne sich um alle Einwendungen, die die Stände dieses Herzogthums machten, zu kümmern. Ueberdies kann ich nicht umhin zu bemerken, daß es, dem Tracauer Vertrage zufolge, noch sehr zweifelhaft war, ob das damalige Herzogthum Preußen, nach dem Absterben der mit demselben belehnten Markgrafen, Pohlen einverleibt werden, oder ob es ein deutscher Fürst alsdenn zum Lehn erhalten sollte*). Um mich nicht länger und unnöthig bey solchen Einwürfen und Behauptungen aufhalten zu dürfen, verweise ich meine Leser auf das vorhin schon gesagte, und will nun aus dem Subjectionstractate selbst zu beweisen suchen, was, meinem Bedünken nach, deutlich in ihm liegt, daß nämlich die Ritter und Stände, ihrer bisherigen Verfassung nach, das alleinige Recht haben, ihre Herzöge zu wählen. Indessen werde ich noch einige aus der Sache selbst hergenommene Beweise für dieses Recht, und eine Bemerkung über Curland als Familienlehn, voranschicken, weil ich glaube, daß jene keineswegs überflüssig seyn werden, diese

*) S. Ziegenhorn a. a. D. S. 22. S. 40. und unter den Beylagen No. 28. gleich zu Anfang.

aber manches Gewicht zur nähern Begründung der bisherigen Regierungsverfassung von Curland habe.

Nach dem Lehnrechte darf, wie bekannt, so lange zwischen zween Staaten eine solche Verbindung Statt findet, im geringsten keine Abänderung des Lehns einseitig, wär' es auch nur in der Form desselben, gemacht werden. Curland aber wünschte damals, als es sich genöthigt sah, die Schutzherrschaft Pohleus zu suchen, unter einem erblichen Oberherrn zu stehen, wie sich aus der Erklärung und dem Bedenken des Ordens gegen den Herrmeister Gotthard Kettler, wegen der Unterwerfung an Pohlen, welches zu Riga am 10. September 1561 abgefaßt wurde*), ergibt. Als ein Erbfehn erhielt es nachmals auch wirklich die Lehnsheheit jenes Reichs, dem Unterwerfungsverein zufolge. So lange daher Curland mit Pohlen durch dieselben Bande zusammenhinge, welche auf diesem Unterwerfungsvertrage, als auf einem Grundgesetze, beruhen, dürfte Pohlen jede Veränderung des Lehns als Lehn, das heißt, die Aufhebung des Erbfehns in gerader Linie (linea directa), denn so bestimmt es der Subjectionvergleich, als eine Lösung des Vertrags ansehen. Wollte man hierin eine Aenderung treffen, so könnte diese nicht stillschweigend, sondern nach Errichtung ganz neuer Verträge mit Pohlen**), vor sich gehen; auch nicht zu jeder Zeit, sondern entweder nach dem Absterben des regierenden

*) S. Ziegenhorn a. a. D. unter den Beylagen No. 48.

**) Auf welche mögliche Art sich indessen igt Verträge überhaupt, und insbesondre reel vortheilhaft errichten ließen, ist nicht leicht abzusehen.

fürstlichen Hauses, oder nach erfolgter Losfagung von dem Schutze jenes Reichs *). Doch ich gehe weiter; wünsche aber, daß meine Leser beym fernern Verfolg dieser Untersuchung, immer auf das vorhin schon gesagte zurückblicken mögen, weil dort entweder schon manche Gründe berührt sind, die ich hier, um leere Wiederholungen, wenn es die Noth nicht fordert, zu vermeiden, gänzlich übergehe, oder weil sich da die Grundsätze angegeben finden, auf die ich hier, je nachdem sie schon allgemeiner oder nicht so allgemein anerkannt und angenommen sind, bald mehr, bald minder fest fortbauen werde.

Bev den bedrängten Umständen, in welchen sich um das Jahr 1561 der deutsche Orden in Liefland sah, glaubte er, verlassen vom deutschen Reiche, nur allein in Pohlen Hülfe finden zu können, vermuthete aber schon richtig im Voraus, daß er auch von hieraus, ohne große Aufopferungen, keinen den Umständen angemessnen Beystand erhalten werde. Weil er aber ein halbes Ey für besser hielt, als einen leeren Topf, — so lautet wörtlich der Ausdruck in der vorhin genannten Erklärung und dem Bedenken des Ordens vom 10. September des Jahrs 1561, — so ließ er sich zu den nothgedrungensten Aufopferungen willig finden, ernannte seinen

*) Zu einer solchen Losfagung aber vom Schutze und der Lehns-hobeit eines Reichs, erhält ein Land die vollwichtigste Befugniß und ein gültiges Recht, wenn jenes Reich sich Eingriffe in die vertragsmäßigen Vorrechte und Privilegien des Schutzlandes erlaubt, und seine Schwäche es hindert, den versprochenen Schutz weiterhin leisten zu können. Fällt dort die Bedingung des Vertrags weg, so cessirt hier mit dem nämlichen Augenblicke auch seine Verbindlichkeit. S. oben.

Herrmeister in Liefland Gotthard Kettlern, zum Bevollmächtigten bey der mit Pohlen zu eröffnenden Unterhandlung, und trug ihm auf, sich, wo möglich, als einen weltlichen, sonst freyen Fürsten, mit denen, dem Orden etwa aus diesem Schiffbruche noch übrig bleibenden Provinzen, befehlen zu lassen. So war denn Gotthard Kettler, wie vormals zum Herrmeister, so auch igt zu ihrem Herzoge von den Rittern einmüthig erwählt worden. Pohlen aber änderte in dieser Wahl nichts, ja brauchte nicht einmal die Vorsicht, die es, im Fall daß der Unterwerfungsvergleich ihm das Recht dazu eingeräumt hätte, gewiß nicht würde verabsäumt haben zu benutzen, diese Wahl nämlich, als nur von seiner Seite getroffen, und, allein dazu befugt, nur unter seiner Bestätigung, in den schriftlichen Lehnsverhandlungen, auszuführen. Grund genug sich davon zu überzeugen, daß Pohlen damals glaubte, ihm stehe kein Recht zu, über die Ernennung eines Herzogs in Curland zu disponiren, sondern die Wahl desselben hänge unwiderrusslich von den Rittern und Ständen desselben ab; ihm hingegen komme es bloß zu, den Gewählten zu befehlen, und ihm die Investitur zu ertheilen.

Weiter habe ich schon oben dargethan, daß durch die Art und Weise der Befehlung, da sich nämlich der Herzog oder sein Stellvertreter mit bedektem Haupte eine Zeitlang neben den König setzt, die Krone Pohlen den Regenten dieses Herzogthums für einen freyen, von ihm mehrentheils unabhängigen Fürsten anerkenne. Als ein solcher, muß er entweder als sonst unindependenter Prinz geboren seyn, oder, im Fall daß er dies nicht wäre, an der Spitze der Regierung eines, von dem Reiche, wel-

ches das Lehn erteilt, nicht dependenten Staates stehen. Zerner erstere Fall fand weder bey Gotthard Kettlern, noch späterhin immer bey seinen Nachfolgern Statt, also mußte dieser letztere eintreten, und Pohlen, um ihn für einen unabhängigen Fürsten gelten zu lassen, auch die Unabhängigkeit seines neuen Herzogthums anerkennen. In selbständigen Staaten aber pflegt eine fremde Macht das Recht nicht zu haben, den Regenten derselben zu bestimmen und einzusetzen, es wäre denn in einzelnen Fällen, wo ihr dieses Recht von den sonstigen Inhabern derselben, aus gewissen politischen Motiven übertragen wurde.

Man mache mir hier nicht den Einwurf, daß die Belehnung der Herzoge in Preußen auf die nämliche Art geschehen *), und dennoch dieses Land förmlich der pohlischen Oberlehns herrschaft, selbst in so weit unterworfen gewesen sey, daß man auf dem Reichstage in Pohlen, im Jahre 1674 die Motion machte, seine Souveränität über dasselbe gegen den großen Kurfürsten, wo möglich geltend zu zeigen **). Markgraf Albrecht und seine Nachfolger waren ohne dies freye, von Pohlen wenigstens außer jenem Lehn unabhängige, und geborne Fürsten, die also hier in gar keinen Vergleich kommen. Die Auszeichnung, welche ihnen wiederfuhr, erwies man ihrem Stande und ihrer eignen Unabhängigkeit, Gotthard Kettlern aber, der Unabhängigkeit seines neuen Herzogthums wegen. Doch wir gehen weiter!

*) S. unter andern C. L. de Poelnitz Memoires pour servir a l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandebourg. A Berlin. 1791. Tome I. p. 27.

***) De Poelnitz Memoires &c. T. I. p. 81.

Durch die wichtige Resignation auf Liefland, suchte der deutsche Orden für seine in Curland geretteten Reste, auch um so größere Vortheile davon zu tragen. Unter diesen, um die andern für izt nicht einmal zu berühren, war jenen Zeiten gemäß, wol keine von solcher Bedeutenheit für ihn, als die Aufrechthaltung der protestantischen Religion, und die Befreyung von allem Gewissenszwange, die um so mehr zu fürchten war, je sorgfältiger die römische Kirche damals auf ihre Ausbreitung dachte, und Pohlen hing dieser Kirche mit größter Wärme an. Die Bedingung, daß die Obrigkeit in diesen Herzogthümern, — wenn sich diese Benennung wirklich, was ich dahingestellt seyn lasse, auch auf den Herzog bezieht — deutschen Ursprungs sey, war nur eine sehr unbedeutende Schutzwehr zur Sicherung dieser und aller übrigen, im Subjectionsvertrage namhaft gemachten Vorrechte *). Hiemit war wenig oder nichts gewonnen, wenn Pohlen willkürlich einen Herzog nach seinem Gefallen mit diesen Herzogthümern belehnen konnte. Dann halfen alle Neversalien nichts, wenn dieser im Interesse jener Krone war, und er auch in seinem etwannigen widerrechtlichen Verfahren von ihr geschützt wurde. Denn was ließe sich wol von einem Schiedsrichter erwarten, der in seiner eignen Sache aburtheilen soll. Die Sache des Herzogs aber wäre dann doch leicht die Sache

*) Wie sehr den Rittern und Ständen an der höchstündlichen Erhaltung ihrer Vorrechte, und besonders ihrer Glaubensfreyheit gelegen war, ersieht man nicht nur aus dem Subjectionsinstrumente selbst, sondern nur gar zu deutlich auch aus der schon angeführten Erklärung und dem Bedenken des Ordens gegen den Herrmeister vom 10. September 1561.

des obersten Schutzherrn geworden, oder hätte es wenigstens werden können, denn Pohlen mußte seinen Vortheil wenig gekannt haben, wenn es sich in dem Falle nicht für einen Mann erklärt hätte, der genau in sein eignes Interesse verwebt gewesen wäre. Jenem Reiche konnten also Curland's Ritter und Stände ohnmöglich die alleinige Bestimmung ihres Regenten überlassen wollen, weil dies so viel würde heißen haben, als alle jene theuer erkauften Vorrechte, sich selbst muthwillig aus den Händen spielen, und den Grund zu seinem eignen unvermeidlichen Verderben legen.

Hätte man indessen nothgedrungen auch wirklich so weit gehen, und sich in einem solchen Grade der oberlehnherrlichen Discretion überlassen müssen: so würde man doch gesucht haben, wenigstens einige kleine Vortheile zu erringen, die auch Pohlen wol eingegangen wäre, und die man nicht würde unterlassen haben, wie schon oben bemerkt wurde, als heilige Reliquien einer alten angestammten Freyheit, sich schriftlich zusichern zu lassen. So, wie man von Seiten Curland's dies nicht sorglos würde übergangen seyn, eben so wenig war es der Vortheil Pohlens, sich nicht ausdrücklich so wichtige neuacquirirte Rechte, im Grundvertrage stipuliren zu lassen. Stillschweigend konnte man von beyden Seiten nur in dem Falle zu Werke gehen, wenn das Recht der Wahl bey dem Theile blieb, der es bis dahin gehabt hatte, so daß in der That also nichts besonders darüber abzumachen und zu bestimmen war; in keinem andern Fall aber. Das Subjectionsinstrument enthält

aber auch nicht das Geringste, was nur von ferne, wie mir's scheint, diesen Gegenstand beträfe.

Ferner hat ja auch der Adel in Pohlen das Recht, sich selbst einen König zu wählen, und dieses Vorrechts, das vor der Unterwerfung die curländischen Ritter gleichfalls hatten, ihre Herrmeister zu ernennen, veräußerten sie keineswegs durch die Subjection an und für sich. Wie aber läßt sich's auch nur denken, daß die Ritter dieses Herzogthums einen so wichtigen Vorzug hätten hingeben, und sich selbst freywillig unter den dürftigsten Edelmann in Pohlen herabsetzen wollen, der auf das Recht, seinen König zu wählen, nicht wenig stolz ist.

Dazu kommt, daß die Lehnrechte auf den Sitten und Gebräuchen der Länder beruhen. Hier war in beyden Staaten das Recht der Wahl ihrer obersten Regenten dem Adel angestammt, und so konnte die bloße Lehnsherrschaft denn dasselbe nicht rechtlich im Lehn abrogiren. Hieraus ergiebt sich nun auch genugsam, daß dem Könige und der Republik Pohlen als Lehnsherrn (Domino directo), hiedurch gar kein Präjudiz erwuchs gegen die gewöhnlichen Feudalrechte; und dies um so weniger, da Pohlen selbst durch die That Verzicht auf das Wahlrecht gethan hat. Denn da der Herzog Friedrich keine Erben hatte, sein Bruder Wilhelm aber, als der Felonie schuldig, von der Erbfolge ausgeschlossen war, so wünschte König Ladislaus seinen Bruder Johann Casimir, mit dem Herzogthume Curland belehnen zu können. Indessen kamen die Stände des letztern mit Vorstellungen dagegen ein, präsentirten den noch vor begangner Felonie erzeugten Sohn des Herzogs Wilhelm, Jacob, als den

von ihnen gewählten unmittelbaren Oberherrn, und der König investirte ihn.

Uladiſlaus, in seinem Antwortschreiben an den damaligen Herzog Friedrich von Curland, wegen des Prinzen Jacob Nachfolge im Lehn, vom 21. März 1633, bedient sich bloß des Ausdrucks, er gebe dazu seine Einstimmung *). Freylich konnte die Krone Pohlen dem von den Rittern und Ständen gewählten, die Investitur vorenthalten, ob aber mit Recht? das ist eine andre Frage, die sich aus dem bisher gesagten, und dem weitem Verfolg dieser Untersuchung, vielleicht noch kürzer von selbst beantwortet. Hier war es ein besondrer Fall, da nämlich der Sohn eines wegen Felonie von der Nachfolge im Lehn ausgeschloffenen Fürsten, wider zu derselben sollte berechtigt werden, und dazu war denn immer noch eher, als unter andern Umständen, die Einstimmung des Lehnsherrn erforderlich.

Sollte weiter das Recht der Wahl eines Herzogs von Curland bey der Krone Pohlen seyn, so entsteht die Ungewißheit, ob die Stände, oder der König besonders, oder ob nur beyde zusammen die Wahl haben? Im letztern Falle könnte dann während eines Zwischenreichs keineswegs das Lehn vergeben werden, wenn eine Eröffnung desselben, wie dies denn doch geschehen könnte, zu gleicher Zeit eintrete. Daraus aber dürften für dieses Herzogthum mancherley Unannehmlichkeiten eintreten, und Curland mit allem Zug sich weigern, einen einseitig ernannten Herzog anzuerkennen, dem vielleicht, wie es gleichfalls möglich

*) S. Ziegenhorn Beyf. zum curländ. Staatsrecht. No. 127.

wäre, der späterhin ernannte König die Investitur versagen könnte. Auf jeden Fall mußte doch wenigstens hierüber etwas bestimmtes im Subjectionvergleich festgesetzt werden, wenn die Wahl des unmittelbaren Regenten in Curland, von ihren bisherigen Inhabern an Pohlen übergeben sollte; und doch findet sich an jenem Orte davon auch nicht das mindeste. Eben dies gilt auch, wenn das Wahlrecht der Stände in diesem Herzogthume bloß limitirt wurde.

Ich überhebe mich der Mühe, alle anderweitigen, aus der Sache hergenommenen Gründe aufzuzählen, die laut genug für das Wahlrecht der Ritter und Stände, bey einer Lehnseröffnung des Herzogthums Curland sprechen, und welche man in den, von v. Ziegenhorn zu S. 316 seines Staatsrechts namhaft gemachten Schriften, aufgeführt findet. Ist aber eile ich zu dem letzten, vielleicht wichtigsten Beweise in dieser Sache, welcher, so viel ich weiß, noch nicht beygebracht worden ist, aber, meiner Einsicht nach, hinreichend deutlich darthut, was bisher behauptet worden ist, indem nämlich das Subjectionsinstrument dem Adel und den Ständen der Herzogthümer Curland und Semgalen das Wahlrecht ihrer unmittelbaren Fürsten, bestätigt und zusichert.

Im Unterwerfungsvertrage nämlich heißt es mit dürren Worten: *Dedimus præterea fidem, sicut & præsentibus litteris sancte damus, recipimus atque promittimus, nos — omnia eorum (civitatum, principis, subditorumque ejus) jura, beneficia, privilegia singularia & ecclesiastica, præsertim nobilium — superioritates per transactiones & plebiscita, immunitatesque*

confirmaturos esse. Sollen dies nicht Worte ganz ohne allen Sinn seyn, so müssen unter diesen Privilegien, Immunitäten u. s. w. alle und jede alte Vorrechte der Ritter und Stände, ohne Ausschluß eines einzigen verstanden werden, die nämlich nicht in diesem Vertrage eingeschränkt, modificirt, oder gänzlich aufgehoben sind. Wäre auch nur eines der hier nicht namhaft gemachten Vorrechte, einer Ausnahme von diesem Artikel des Subjectionsvertrags unterworfen, so sehe ich nicht ein, warum auch nicht ein zweytes, drittes, mit einem Worte, warum nicht alle übrige Rechte, alsdenn eben so gut abrogirt seyn könnten.

Also alle anderweitige Vorrechte des Adels und der Stände, außer denen, mit welchen hier eine Veränderung von beyden Theilen schriftlich im Subjectionsinstrumente contrahirt wurde, blieben in den Händen ihrer Inhaber. Wegen der Wahl eines Herzogs über Curland und Semgallen aber ist nichts, gar nichts in diesem Verein bestimmt. Läßt sich's nun, und nichts, glaube ich, ist leichter als dies, darthun, daß den Rittern die Wahl ihrer unmittelbaren Oberhäupter angestammt war: so sichert und erhält ihnen ja auch, wie mir's scheint, offenbar der Subjectionsvertrag dieses Vorrecht. *)

*) Ich fürchte nicht wegen des Magistrats des Subjectionsvertrags in Anspruch genommen zu werden, nachdem ich im vorhergehenden dargethan habe, daß alles, was dort in Rücksicht seiner bestimmt ist, nichtsbedeutend, und in seinen Folgen nicht nur nichts fruchtend, sondern sogar nachtheilig für die anderweitigen Bedingungen, ansfällt, wenigstens werden kann, wenn es, als alleinige Uebereinkunft, auf den Herzog selbst bezogen werden soll.

So eben sagte ich, es schiene mir nichts leichter, als die Begründung des den Rittern angestammten Rechts, ihr unmittelbares Oberhaupt selbst zu wählen. Da ich hier nicht durchweg solche Leser voraussetzen kann, die genugsam mit der curländischen Geschichte, wäre sie gleich die ihres eignen Vaterlandes, vertraut sind, um alle besondere Fälle aus derselben, sich immer deutlich und schnell genug zu vergegenwärtigen: so erwähne ich hier, doch nur kurz, dessen aus dieser Geschichte, was hierher gehört, und verweise diejenigen meiner Leser, welche sich genauer davon zu unterrichten wünschen, auf Ziegenhorn *), Gebhardi **) und die ältern Quellen, aus welchen diese geschöpft haben. Zu dieser kurzen historischen Begründung bewegt mich auch die Absicht, wo möglich nicht den geringsten Sitz hier aufzustellen, dem ich nicht seine Gewährsmänner und Beglaubiger, so weit sie meinen Wünschen zugänglich sind, zur Begleitung mitgeben sollte.

Bey der deutschen Ordensverfassung in Liefland, und den unter diesem Namen einstmals mitbegriffenen Herzogthümern Curland und Semgallen, hatte bey dem Abgang eines Herrmeisters der Orden das Recht, zwey Subjecte dem Hochmeister in Preussen vorzustellen, von welchen er dann einen in das erledigte Herrmeisterthum einsetzte. Jenes Präsentationsrecht der liefländischen Ritter, wurde ihnen durch Aufdringung des Herrmeisters von Kersdorf unrechtmäßiger Weise geschmälert. Dies gab, wie

*) Im ersten Abschnitte seines öfter angeführten Staatsrechts.

**) In seiner Geschichte von Liefland, Litthauen und Curland. Halle 1785. 4.

sich's vermuthen ließ, gütige Veranlassung zum Mißvergnügen und Unwillen, welchen der Neuernannte durch sein Betragen keineswegs zu verringern suchte. Vielmehr brachte er ihn auf's äußerste durch einen, im Jahre 1435 sehr ohne Noth gegen Lithauen unternommenen, und höchst nachtheilig geführten Krieg, der die erste Hauptursache zu dem so schnell eintretenden Verfall des liefländischen Ordens wurde. Ja schon vorher hatte sich der Herrmeister den Rittern und Ständen dieser Provinzen gar sehr dadurch verhaßt gemacht, daß er seinen, in Riga befindlichen sehr ansehnlichen Schatz, dem Orden entwandte, und ihn heimlich dem Hochmeister und seinem Bruder in Preußen in die Hände spielte.

Diese für den liefländischen Orden höchst nachtheiligen Unternehmungen, so wie das wider Recht und Sitte streitende Verfahren des Hochmeisters, bewogen jenen, sich nach Kersdorfs Tode, in der Person Heinrichs von Bufenworde, und weiterhin auch Winkens von Owerberg, unabhängig von der Bestätigung des Hochmeisters, selbst einen Herrmeister zu ernennen. Zwar fühlte sich jener höchlich durch diesen Schritt gekränkt, aber die Sache blieb, ohngeachtet eines, dieses Gegenstandes wegen zusammen berufenen Concils, unentschieden. Ob sich der Orden in diesen Ländern nachmals wieder zum Ziel gelegt, und dem Hochmeister die Bestätigung im Herrmeisterthume auf's neue eingeräumt habe, ist bey den verschiednen Berichten der Geschichtschreiber hierüber, nicht so leicht auszumachen. Doch scheint es, daß die Sache sich so verhalte, und daß die Einigkeit zwischen dem preussischen und liefländischen Orden wieder herge-

stellt sey, indem der letztere jenem nicht selten nachdrücklichen Beystand leistete, oder doch zu leisten sich angelegen seyn ließ.

Wie dem indessen auch seyn mag, so ist es wenigstens gewiß, daß der Hochmeister in Preußen, dem liefländischen Orden im Jahre 1521 nicht nur alle Freyheiten und Gerechtigkeiten, die er bis dahin gehabt und ausgeübt hatte, bestätigte, sondern auch, daß er ihm das uneingeschränkte Recht ertheilte, sich selbst aus seiner Mitte einen Ordensmeister zu wählen und zu ernennen, wie aus dem Diplome erhellet, welches der Markgraf Albrecht von Brandenburg, damaliger Hochmeister in Preußen, Waltern von Plettenberg, Herrmeister in Liefland, hierüber im genannten Jahre zustellte, und das sich nicht nur im fünften Theile des Codex diplomaticus Poloniae *) befindet, sondern auch von Ziegenhorn, seinen Beylagen zum curländischen Staatsrechte **) einverleibt ist.

So hatte denn also der Orden in Curland das unwiderstreitliche Recht, sich sein unmittelbares Oberhaupt selbst zu wählen, auch noch bey der Unterwerfung an Pohlen, und behielt es durch jene obenangeführte Zusicherung aller seiner, im Subjectionstractate nicht eingeschränkten und aufgehobnen Vorrechte. Die Veränderung, daß die geistlichen Ritter zu weltlichen wurden, und aus dem Ordensmeister ein Herzog, hob hierin gar nichts an und für sich auf, um so weniger, da eben der, welcher damals die herrmeisterliche Würde bekleidete, nun auch zu der Her-

*) S. 181.

**) S. 19. No. 27.

zoglischen erhoben wurde, und so das Recht, welches die Ritter in Bezug auf jenen gehabt hatten, nun auch in Rücksicht auf diesen herübererbten.

Alle diese, ja noch viele andre, sonst schon bemerkbar gemachte, und laut genug zum Vortheile des curländischen Adels redende Beweise, für ihr Wahlrecht, bey Eröffnung des Lehns in diesem Herzogthume, hat, so lebhaft sie mitunter auch von Seiten der Inhaber dieses Rechts dargestellt sind, dennoch Pohlen späterhin nicht immer anerkennen wollen; ja es hat sich, der heiligsten Verträge unerachtet, sogar oft zu Drohungen gegen dieses sein Schutzland herabgelassen, wenn es seine, ihm mit Fug und Recht zustehenden, und von ihm selbst zugesicherten Privilegien und Gerechtsame verteidigte, und geltend zu machen suchte. Ja der, welcher in der neuern Geschichte des Herzogthums Curland auch nur einigermaßen bewandert ist, wer auch nur obenhin die Verhandlungen des Adels und der Stände dieses Landes mit jener Krone kennt, — und dies dürften doch die meisten meiner Leser, — der wird zehen Beyspiele der Art für jedes einzelne aufzustellen wissen, das mir der Raum an diesem Orte herzusetzen, erlauben würde.

So ist also, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, mancher ähnlichen zu geschweigen, da sie nicht gerade zu diesem Abschnitte des Staatsrechts gehören, die Lage beschaffen, so das Verhältniß, in welchem sich Curland gegen Pohlen befindet. Sich selbst hat diese Krone es zuzuschreiben, wenn, im Fall daß die Umstände es fordern sollten, diese Herzogthümer sich keineswegs für die Vortheile eines Landes hinopfern, das die Bande selbst

sehr abspannte, durch welche beyde aneinander geknüpft wurden, und Curland beynabe muthwillig das Recht in die Hände spielte, über die Dauer dieser Bande, sonder Verletzung des Völkerrechts, zu disponiren. Doch die Umstände bestimmen hier alles. Große Revolutionen sind oft gewaltsam, ja nicht selten mit schrecklichen Folgen nur zu genau verknüpft. Eine Wahrheit, die uns Vergangenheit und Gegenwart mit lauter Stimme predigen. Sollten sie eintreten, so muß Nothwendigkeit und der ewige Gang der Natur sie herbeiführen, nicht der bloße Wille einer Nation, oder wol gar die Caprice einiger weniger.

Curland bedarf seiner Lage nach immer eines Schutzes, aber eines solchen, der im Stande ist, es frühzeitig und mit Nachdruck zu unterstützen. Entfernung und die damaligen Umstände hinderten das deutsche Reich vor mehr als zweyhundert Jahren, diesen, unter seinem Schutze stehenden Ordensländern, die benötigte Hülfe zu leisten, und Curland gerieth dadurch in keine geringe Gefahr, die Beute eines mächtigen Gegners zu werden. Es erkannte das Mißliche seiner Lage, und vertraute sich dem Schutze Pohlens an, gerade zu einer Zeit, da dieses Reich, weil ihm seine Nachbarn an Cultur noch wenig, oder gar nicht vorgeschritten, an Größe und Macht aber zum Theil weit hinter ihm waren, beynabe auf der höchsten Stufe seines Glanzes stand. Aber nach dem Verhältnisse, in welchem das übrige Europa dieses Reich an Ausbildung, Industrie und Aufklärung überflügette, sank es immer tiefer von seiner Höhe herab. Die Schale seiner innern Macht stieg augenscheinlich, je nachdem das Uebergewicht, als Folge jener politischen Vervollkomme-

nung, auf die Seite der benachbarten Staaten herüberschlug. Alles geht stufenweise in der Natur, was sich eine längere Dauer versprechen darf. Für solche schwere politische Aufgaben, als jene waren, die Rousseau für dieses Reich im Auslande, wie man deutlich sieht, zusammenstellte *), hatte die Nation im Großen lange nicht die erforderliche Fassungskraft, welche sich nur von einer immer fortschreitenden Cultur erwarten läßt; und an eigentlicher Ausdauer fehlte es ihr, wie es scheint, von jeher **).

Curland hob, als es sich unter scheinbar guten Vorbedeutungen, dem Schutze dieser Krone anvertraute, nothgedrungen die Bande auf, die es ans deutsche Reich knüpften, und konnte dies mit allem Fug, nach den allgemeinen philosophischen und weltbürgerlichen Grundsätzen, von welchen jedes Recht, soll es anders kein Nichtrecht seyn, also auch das Lehrecht, soviel als möglich, ausgehen muß. Zwar trug der Orden seinem Herrmeister auf, dafür zu sorgen, daß ihm seine Ergebung an Pohlen nicht nachtheilig beym Kayser und Reiche würde, wie vordem seinen Brüdern in Preußen **), und dies zu bewürken, war die erste Bedingung, welche von Seiten des Ordens dem Könige Sigismund August gemacht wurde ****). In der That aber ver-

*) S. seine *Considerations sur le gouvernement de Pologne & sur la reformation projetée*, dans les *oeuvres* de J. J. Rousseau, ed. Deux-ponts. T. II. 1782. p. 183. u. f.

***) Vergl. *Oeuvres posthumes de Frederic II.* T. V.

****) Diese wurden vom Kayser und Reiche in die Acht erklärt.

*****) Man sehe das Subjectionsinstrument gleich zu Anfange, und die öfter genannte Erklärung des Ordens an den Herrmeister vom 10. September 1561.

durfte es dieser ängstlichen Vorsicht kaum, denn das deutsche Reich sah sich nicht nur zu entlegen, um diesen Ländern einen nachdrücklichen Beystand zu leisten, sondern war in Rücksicht des ungemein großen Kostenaufwandes, der auch nur eine geringe Hülfe eben jener Entfernung wegen, erforderte, der größern Gefahr bey derselben, und endlich des Kleinen, fast nichtsbedeutenden Nutzens halber, den es dagegen von hieraus ziehen konnte, wahrscheinlich froh, einer Pflicht entbunden zu werden, bey der Gewinn und Verlust fast gar nicht in ein Verhältniß gebracht werden konnte. Durch sein immervährendes Stillschweigen, gab wenigstens das deutsche Reich hinlänglichen Grund zu dieser Vermuthung.

Doch diese und ähnliche Untersuchungen sind oft nur zu überflüssig, weil, wenn die Stunde wichtiger Revolutionen eintritt, nicht Worte, sondern Begebenheiten, nicht der Schriftsteller mit seinem der Gegenwart angepaßten *Räsonnement*, sondern der Drang einer ganzen Nation, nicht vorher angelegte einseitige Entwürfe, sondern der ewige Plan der Naturgesetze, durch welchen Weltmonarchien wie Atome sich hinbewegen müssen, alles bestimmt. Noch könnte diese große Stunde für Curland nicht, aber wenn sie einst ertönen sollte, nur beglückend für Alle, und ohne die Thräne eines Gefränkten, wenn einst aus diesem scheinbar Ordnungslosen Aneinanderstoßen und Zurückprallen leuchtender Phänomene am politischen Horizonte, für dieses Land der Stern seiner weitem Bestimmung heraufleuchtet, dann werden die Feuerstrahlen desselben leuchtender die Bahn erhellen, auf wels-

cher es fortrollen muß, und zu dem Endzwecke, welchem es entgegen eilen soll, sicherer leiten, als es igt noch die Hand eines Sterblichen vorzuzeichnen vermag. Wohl ihm! wenn dann, — und wer hoft's nicht, wer wünscht's nicht mit mir? — Männer an der Spitze der Edeln dieses Landes dastehen, und mit unerschütterlichem Muthe, mit dem weitschauenden Adlerblick eines Weisens, hoch über den Wirbel aller sich durchkreuzenden Begebenheiten hinausschauen, und mit des Rechts und der Wahrheit nimmerzitternder Hand, mit nicht zu raschem, aber tiefgefühltem Patriotismus, ihres Vaterlandes Glük zu der Blüthe erheben, deren es fähig ist; wenn auf ewig das Unthier, Zwietracht genannt und verzehrendes Mißtraun, vor dem strahlenden Bilde der Einigkeit, in seines Ursitzes Finsterniß zurück sich schleicht, und die alles beglückende Wohlfahrt einen schöner lächelnden Tag an Curland's östlichem Himmel herauswinkt; wenn in friedlicher Eintracht dieses Landes Bewohner herzlich zum schönsten Bunde die Hände sich bieten, nicht um jeder für sich, nein! um alle für jeden, und jeder für alle, der Zufriedenheit und des Glüks höchste Stufe zu bereiten, und nicht sowol im eignen Besitze derselben, als vielmehr im Seelenerhebenden Gefühle, bey diesem großen Unternehmen auch werththätige Hände geboten zu haben, der reinsten Wünsche höchste Befriedigung zu finden: wenn Curland einst zum Originale dieses durch sich selbst entzükkennden Bildes wird, o! dann kann freudiger nicht das Herz des Eingeboren, als das meinige, bey diesem Anblicke aufwallen, dann schwebt das immer gegenwärtige Bild seines erhöhten Glüks dem Bewohner dieses liebenswürdigen Staats, redender nicht

vor der Seele, als mir, vielleicht schon ferne von ihm, der Rückerinnerung Zauber es mit unverlöschbaren Zügen auf die Tafel meines Gedächtnisses zeichnet.

Doch zum höchsten Gipfel der Vollkommenheit, vermag ein Staat nur durch die zweckgemäße Bildung seiner blühenden Söhne zu gelangen, nur durch wissenschaftliche Veredlung der heranwachsenden Hoffnung des Vaterlandes, und durch des tiefempfundenen Patriotismus in den jugendlichen Herzen früh und lebhaft erregtes Gefühl. Je größer die Anzahl derer ist, welche nicht nur tief bey'm heiligen Namen des Vaterlandes empfinden, sondern auch durch Fähigkeiten und die Ausbildung derselben, diese hohe Empfindung vermögen werththätig zu machen: um so gewisser darf der Staat seines Glüks seyn, um so näher und schneller gelangt er zum Ziele möglicher Vollkommenheit.

Eine schöne Aussicht dazu hat Sr. Durchlaucht der igtregierende Herzog eröffnet, durch die Errichtung des Petrinums zu Mitau, dem es, unter Seiner erhabenen Leitung, nie an trefflichen Männern fehlte, die zu jenem großen Zwecke thätig die Hände boten. Aber wem wäre es unbekannt, daß nur ein kleiner Theil der Nation, wegen des höhern Kostenaufwandes, seine wissenschaftliche Bildung in dieser schönen Anstalt, so weit ihre Gränzen gehen, vollenden kann? ja, wer wüßte nicht, daß einer größern Menge die Hülfsmittel sogar mangeln, an der Hand eines kenntnißvollen Lehrers, ihre natürlichen Fähigkeiten und Anlagen, bis zur nöthigen Reife zu entwickeln? Es leuchtet ohne Zweifel ein, wie sehr die Einheit des Charakters jeder Nation,

welche, meiner Meynung nach, sehr viel zur Vervollkommnung ihres Wohlstandes und ihrer Glückseligkeit beyträgt, durch die sehr verschiedene Richtung leiden muß, die unvermeidlich ist, so lange an Talenten und Grundsätzen sich einander sehr unähnliche Privatlehrer, jeder auf seinem besondern Wege, in jeder einzelnen Familie, die ihnen anvertrauten Zöglinge bilden. Aus dieser und mancher andern, mir hier nicht so nahe liegenden Ursache, scheint mir ein wohlseingerichtetes öffentliches Schulwesen, für die Bedürfnisse eines jeden Staats am zweckmäßigsten zu seyn. Den Einwurf sehe ich voraus, daß nämlich jeder Zögling nach seinen Fähigkeiten und seinem Temperamente eine oft ganz besondere Behandlung nöthig mache; nur die Schlussfolge aus diesem Einwurfe, daß eine solche verschiedene Behandlung besser durch privat als öffentliche Erziehung erreicht werden könne, leuchtet mir keineswegs so hell ein, als sie andern vielleicht geschienen ist. Besitzt der Privatlehrer kein Erziehertalent, — und das ist mitunter doch leider, bald mehr, bald minder der Fall! — so wird jene Absicht ohnedies gänzlich verfehlt. Ist hingegen, und darauf muß der Staat mit wachsamem Augen sehen *), der Lehrer in öffentlichen Schulen, ein Mann von Kenntnissen, eigner Bil-

* Pflichten hat zwar der Bürger gegen den Staat, aber es giebt auch Pflichten, die dieser gegen jenen hat, und zu denen gehört insbesondere die Sorge für die Erziehung der Jugend. Er selbst ist sich diese schuldig, weil nur auf diesem Wege der künftige Staatsbürger seine Obliegenheiten am genauesten kennen lernt. Versäumt er's selbst, ihm die Gelegenheit zur nähern Bekanntschaft mit ihnen zu verschaffen, so kann er ihre Beobachtung weder so vollkommen erwarten, noch mit so vielem Rechte fordern.

dung und Weiterfahung: fürwahr, dann wird er in seiner Lage gerade am geschicktesten seyn, nicht nur dieser Forderung Genüge zu leisten, sondern auch durch Bewürkung des Wettsefers, und Hinlenkung zu einem bestimmten Ziele, mehr zu bewürken, als irgend ein Privaterzieher es vermag.

Eurland fehlt es also noch an ähnlichen Anstalten, ohne daß sie hier minder nöthig genannt werden können, als sonst in einem Lande. Die meisten benachbarten Staaten sorgten mit Eifer für die Bildung ihrer jugendlichen Bürger, und diese blühen am schönsten, schwangen sich am ausgezeichnetsten in die Höhe oder befanden sich doch auf dem glücklichsten Wege, jene Höhe zu erreichen; dahingegen Staaten, die dieses einzig erprobteste Mittel, ihren Wohlstand zu befördern, und ihre innere Stärke zu erhöhen, vernachlässigten, immer noch ein Ball sind, in den Händen des geschicktesten Wurfers, und jeden Versuch zu jenem Ziele zu gelangen, bloß weil sie diese Bahn verfehlten, unwiederbringlich scheitern sahen. Was dort der Wille eines Regenten vermochte, sollte das hier nicht auch, und allenfalls in einem noch höhern Grade, die vereinte Werthatigkeit einer edeln Nation zu bewürken vermögen? In Wahrheit, wer auch nur einen Augenblick daran zu zweifeln im Stande wäre, der kennt den Seelenverschönernden Stolz nicht, mit dem der Eurländer sein Vaterland ehrt, nicht die warme Bluth, mit der sein Herz heym theuern Namen seines Mutterstaates schlägt. Wohl den Edeln, die zur schnellern Erreichung jenes Zieles, zur sicherern Bewahrung ihres vaterländischen Glücks, die ersten Bewürker eines so schönen Unternehmens werden; schlummern sie einst

lange schon ruhig, o! so lebt doch ihr Name noch, festig gegraben in die Herzen einer dankbaren Nachkommenschaft, die an festlichen Tagen das Andenken solcher Wohlthäter einer ganzen Nation, nie wähen wird, innig genug feyern zu können.

Nicht aus übertriebnem Vertrauen in meine Fähigkeiten, auch nicht unbekannt mit der hohen Bedeutenheit des Gegenstandes, sondern mit jener Schüchternheit vielmehr, die jeden ersten Versuch der Art, wie ich glaube, unzertrennlich begleiten sollte, wage ich es hier, im Angesichte einer Nation, die ich ehre, den unvollkommenen, noch lange nicht vollendeten Entwurf zum Beginn einer, für den jungen und ärmern Theil des hiesigen Adels zu eröffnenden Erziehungsanstalt, aufzustellen. Mehr zu liefern erlauben mir für izt wenigstens meine Kräfte nicht, und Niemand erwarte mehr, als ich zu geben vermag. Gerne bescheide ich mich, aus noch zu geringer Kenntniß des Localen, hin und wieder fehlen zu können; aber ist auch nur ein Gedanke nicht unwerth einst realisirt zu werden, so übersehe man gütig die übrigen Flecken, welche vielleicht meinem Auge sehr zufällig entgingen, und rechne es den Umständen an, daß sie meine Absicht nicht meinen Wünschen gemäß unterstützten. Wird dieser geringfügige Entwurf auch nur einem der sähigen Männer dieses Landes, — und deren hat es ja viele, — Veranlassung zur vollendeterm Entwicklung dieses großen Gegenstandes, und trägt mittelbar auf diese Art, auch nach Jahren erst, etwas zur reellern Glückseligkeit dieses Staates bey, so wird der Gedanke innig mich freuen, so reich belohnt, für die gute Sache meine schüchterne Feder in Bewegung gesetzt zu haben.

Bev dieser Skizze aber werden uns zwei Fragen ganz besonders beschäftigen müssen: einmal nämlich, wie eine solche Erziehungsanstalt für den jungen unbegütertern Adel in diesem Herzogthume, in Rücksicht auf den Endzwek, welcher durch sie erreicht werden soll, beschaffen seyn müsse? Dann aber auch, in wie weit die Lage der Sachen hier die Ausführung eines solchen Unternehmens möglich mache, oder nicht? Ohne die Lösung der letztern, bleibt die Beantwortung der erstern zum Theil sehr unfruchtbar. Ich will den Versuch wagen, die eine, wie die andre zu entwickeln, dann ergibt das Resultat sich vielleicht von selbst.

Die wissenschaftliche Bildung des hiesigen jungen Adels kann unter zween Gesichtspunkte gebracht werden; entweder soll er einst durch seine ausgezeichneten Talente als Staatsmann, oder durch seinen Arm im Militär, sey's dem Vaterlande, oder einem fremden Staate dienen, denn darauf kommt es nicht eigentlich an, indem der Ruhm, vorzüglich talentvolle und geschickte Männer dem Auslande gegeben zu haben, gleichen Schritt hält mit den Vortheilen, die der Mutterstaat durch ihre Fähigkeiten davon trägt. Bev beyden kann die erste wissenschaftliche Bildung ziemlich auf einer und derselben Bahn fortschreiten; die körperliche Erziehung aber bedarf gar keiner Modificazion, denn einer wie der andre soll zum glücklichen Manne gebildet werden, dem die Leiden eines hinfälligen Körpers nicht an der höchstmöglichen Anwendung seiner erworbnen geistigen Vollkommenheiten, zum unübersteiglichen Hinderniß werden. Ob der eine zukünftig heftigern körperlichen Anstrengungen, und gefahrvollern Mähen

werde ausgefetzt seyn, als der andre, thut hier nichts; aufopfert wird dadurch für keinen etwas, aber viel gewonnen für beyde.

Ich setze voraus, wohin auch der Unbegüterteste seinen Sohn zu bringen vermag, daß der junge Zögling beynt Eintritte in eine solche Erziehungsanstalt, seine deutsche Muttersprache sowol, als die lateinische, lesen, und in beyden, wär' es auch nur so gut als möglich nach Vorschriften, schreiben könne, damit diese Beschäftigungen nicht unnöthig im weitem Fortrücken die Zeit ihm raube. Dies, wie gesagt, vorausgesetzt, würden, meiner Meynung nach, drey Lehrer an einem solchen Institute angestellt, und eben so viele Abtheilungen unter den Zöglingen, ihren Fähigkeiten und erlangten Kenntnissen gemäß, getroffen werden müssen. Doch dürfte auffer jenen erstern, noch ein besondrer Lehrer der Mathematik erforderlich seyn.

In der ersten und untersten dieser genannten drey Abtheilungen, würden meiner unmaßgeblichen Meynung nach, die Zöglinge, auffer einem zweckmäßig geordneten Religionsunterrichte, — wobey ich annehme, daß sie etwa erst im zehnten oder elften Jahre in diese Anstalt eintreten — und der Speciesrechnung, vorzüglich mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, d. h. mit dem syntactischen Baue derselben, in so weit bekannt zu machen seyn, damit bey dem Fortrücken keine zeitfressende Recapitulation der hierher gehörigen Regeln, mehr nothwendig ist. Vielleicht glaubt mancher, der sich aus seinen eignen Knabenjahren noch der quaalvollen Erlernung dieser Regeln lebhaft genug erinnert, diesem Theile des Unterrichts allein,

längere Zeit zutheilen zu müssen, als es deren wirklich bedarf. Zurüksführung dieser besondern Regeln, auf jene allgemeinen Sprachgesetze, die überall, am deutlichsten aber in den ältern Sprachen zum Grunde liegen, und stete practische Anwendung derselben, durch Lectüre unterhaltender Stücke, und Uebertragung kleiner ausgewählter Sätze aus der Muttersprache, werden, bey einiger Gabe des Lehrers, sich deutlich genug machen, und der Fassungskraft seiner Zöglinge sich accommodiren zu können, diese Aufgabe für den Unterricht, zu einer der leichtern machen. So lange man hier allein nur das Gedächtniß, nicht beschäftigt, sondern martert, so lange darf es freylich auch kein Wunder scheinen, wenn man keine Lust, sondern eher einen Ekel gegen das Studium einer todten Sprache, bey der Jugend erregt. Unter jenen Voraussetzungen hingegen, könnte dieser Unterricht leicht in weniger als zwey Jahren, die Zöglinge zu der Fertigkeit gebracht haben, nicht nur die leichtern lateinischen Schulbücher der Art, wie Gedikes Lesebuch und den Liberführnischen Robinson, ohne Anstoß in ihre Muttersprache, sondern auch aus dieser wieder, ohne Verstoß gegen die bloßen so genannten syntactischen Regeln, gewöhnliche Aufsätze, in jene übertragen zu können. Ja, dies würde um so eher möglich zu machen seyn, je geringer die Zeit ist, welche der Lehrer und seine Zöglinge andern Beschäftigungen zu widmen haben, wolle man gleich noch wöchentlich zwey Stunden für die Anfangsgründe der Geographie und eben so viele für die der Geschichte, schon auf dieser Abtheilung bestimmen. An einem faßlichen Leitfaden zu dieser Art des Unterrichts in der Religion sowol, als in der

lateinischen Sprache, mangelt es zum Theil nicht; und wäre dies auch etwa der Fall, so würde es ja wol nicht an einem Kenntnißvollen Manne fehlen, der sich's zur Freude zählte, durch seinen Fleiß einem so wesentlichen Bedürfnisse abzuhelfen, und sich hinlänglich durch den mannigfachen Nutzen, welcher dadurch befördert werden müßte, belohnt zu halten.

Sobald die Zöglinge in die zweite Abtheilung herüberücken, würde ich zu gegenwärtiger Absicht folgende Eintheilung des Unterrichts, für die zweckmäßigste halten. Etwa zwei oder drey Stunden in der Woche, könnten dem Religionsvortrage bestimmt werden, doch müßte diesen der Lehrer so viel als möglich praktisch zu machen suchen, und daher seine ihm anvertrauten Zöglinge, mit demjenigen Theile der Religion vorzüglich bekannt machen, welcher der Fassungskraft eines jeden, und daher auch dieser Jugend, angemessen ist, der geradehin auf Beredlung des Herzens wirkt, und den eigentlichen Geist der Religion enthält.

Gerade so viele Stunden könnten wöchentlich ferner für den Unterricht in der Geographie, der Geschichte, dem Rechnen und der Naturgeschichte, gewidmet bleiben; doch scheint mir's nicht erforderlich, diesen Kenntnissen hier schon zu große Ausdehnung zu geben; bloß das nothwendigere würde für izt vielleicht schon hinreichen, weniger darum, um auch von diesen Gegenständen etwas zu wissen, als vielmehr, um die heranwachsenden Jünglinge näher mit ihrer Bestimmung bekannt zu machen, die ihnen dann erst fühlbar wird, wenn sie auf das Verhältniß hingewiesen werden, in welchem sie zu den übrigen Wesen, im weiten Gebiete der Schöpfung stehen. Zugleich

würde hieraus der Lehrer oft in besondern Stunden nach dem Unterrichte, oder auf Spaziergängen, den herrlichsten Stof hernehmen können, seine Zöglinge, — was nie versäumt werden sollte, — zu eignen Beobachtungen hinzuleiten, und sie über so manches zu belehren, was sie dem Endzwecke ihres Daseyn's näher führen, und vielleicht, durch Erhaltung ihres körperlichen Wohlbefindens, ihnen eine glücklichere Existenz zusichern kann.

Mit der französischen Sprache möchte ich rathen, so früh als möglich durch mündliche Unterhaltungen den Anfang zu machen, und schon bey'm Eintritte in das Institut, die Zöglinge mit den nothwendigsten Regeln ihres Unterrichts bekannt werden zu lassen. Sollten, wie ich glaube, die andern Kenntnisse es nicht verhindern, so würden für diese zweite Abtheilung, vier Stunden durch die Woche, auf die Lectüre, und eben so viele auf schriftliche Aufsätze in dieser Sprache verwandt, in Verbindung mit mündlichen Uebungen ausser der Stunde des Unterrichts, die Jugend bey einigem Fleiße bald weiter bringen. Die französische Sprache hat in Europa ein zu ausgebreitetes Herrscherrecht erlangt, als daß sie nun, wie es auch scheinen mag, sobald in ihrem Ansehn könnte wankend gemacht werden. Sie hat noch izt ihre vielen Freunde, und wird deren wahrscheinlich noch lange viele haben. Schwerlich wird eine andre der lebenden Sprachen, ihr innerhalb einem Menschenalter, den Vorzug streitig machen, den sie bisher genoß, daß nämlich auch die entlegensten Nationen sich durch sie schriftlich und mündlich einander verständlich machten, was ohne sie oft mit größerem

Schwierigkeiten würde verbunden gewesen seyn. Dessen denke ich gar nicht einmal, daß überdies die französische Litteratur, wie sie war, und zum Theil doch auch izt noch, durch die mannigfachen Kenntnisse, mit denen sie ihre Verehrer bereichert, vollkommen die auf sie verwandte Mühe belohne.

Man verzeihe mir diese vielleicht nicht ganz so überflüssige Ausschweifung, als sie dem ersten Anblicke nach scheinen könnte; ich gehe weiter! Die von dem bisher angegebnen Unterrichte übrig bleibende Stunden, möchten wol nur sehr nachtheilig dem fortgesetzten Studium der lateinischen Sprache entzogen werden. Durch die anhaltende Lectüre classischer Schriftsteller, die ihr Stil vorzüglich empfiehlt, z. B. eines Repos, Cäsar, weiterhin auch einiger kleinen Schriften Cicero's, der kurzen, aber unterhaltenden Nachricht des Tacitus über die Germanen, u. s. w. wie auch durch häufige Uebungen im Schreiben, unter den Augen des Lehrers, müssen nun die Zöglinge nicht nur in der Anwendung des syntactischen Theils der Sprache geübt und festgesetzt, sondern auch auf den Genius derselben aufmerksam gemacht werden, und die erste Anleitung zum Stile erhalten. Auch muß diese Gelegenheit keineswegs verabsäumt werden, sie mit manchen Ideen der Alten, ihrer bürgerlichen, religiösen und häuslichen Verfassung bekannter zu machen, auch, wo die Veranlassung sich darbietet, die Jugend auf geographische Vergleichen jener Zeiten mit den unsrigen, hinzuweisen u. s. w.

Ich kann nicht umhin, hier selbst zu bemerken, daß ich mich manchem Tadel unvermeidlich aussetze, indem ich den größten

Theil der Zeit, nicht dem Studium von Sachkenntnissen, sondern vorzüglich der Erlernung von Sprachen bestimme, da man doch izt, so viel als möglich, jenes, zuweilen wol gar auf Kosten dieser, zu befördern sucht. Niemand kann indessen mit wahrer Ueberzeugung der Meynung so vieler trefflicher Männer, daß der Jüngling für die Welt, in der er wirken soll, nicht für seine Studirstube allein, in der er oft ohne reellen Gewinn für die Menschheit verkümmert, müsse gebildet werden, beystimmen, als ich. Aber ich bin im Gegentheil auch eben so lebhaft davon überzeugt, daß es kein bessers Mittel gebe, um zu Sachkenntnissen zu gelangen, als Sprachkenntniß; daß der Jüngling, wovon ich leider manch warnendes Beyspiel selbst gesehen habe, sehr übel dran ist, wenn er diese nicht schon auf Universitäten mitbringt, da nun erst ihre Nothwendigkeit kennen lernt, weil ihn der Mangel an derselben, auf jedem Schritte des weitergehenden Studiums, zum unübersteiglichsten Hindernisse wird, und doch nun nicht mehr im erforderlichen Grade das zu ersetzen vermag, worin man ihn so unüberlegter Weise vernachlässigte. Unter der Menge von Schwierigkeiten, die, gleich unabsehblichen Gebirgen, vor seinem Blicke sich unaufhörlich übereinander aufschürmen, erliegt endlich vielleicht ganz sein Muth, und statt daß er seinen Brüdern eine Stütze hätte werden können, wird er ihnen eine Last. Nimmt man dazu, was ich voraussetze, daß der Lehrer Fähigkeiten und Fleiß besitzt, und keine Gelegenheit vorbepläst, mit dem Sprachunterrichte, so viel sich's thun läßt, auch den in Sachkenntnissen zu verbinden: so wird man mir, wo nicht ganz, so wenigstens einem großen Theile nach beystimmen.

Daß man mir die Hauptsache nicht einräumen sollte, fürchte ich gar nicht.

Wären nun einige unter den Zöglingen dieser Abtheilung, welche gerade die Fähigkeiten nicht verriethen, die auf dem Wege eines fortgesetzten Studiums, einen vorzüglich brauchbaren Geschäftsmann in ihm erwarten ließen, so könnten diese dem Lehrer der Mathematik insbesondre anvertraut werden, daß er ihre Kenntnisse für's Militär ausbilde, und damit müßte der fortgesetzte Unterricht in der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte verbunden werden. Eben dies würde dann auch von denen gelten, welche von ihren Eltern oder Verwandten schon im Voraus für's Militär bestimmt wären; obgleich die Bestimmung hierüber besser den Lehrern, oder dem Directorium einer solchen Anstalt überlassen bliebe, weil der Staat nicht nur an und für sich, sondern durch directe Uebnahme der Erziehung, ein um so näheres Recht auf seine Söhne hat, auch durch Caprice, und eine oft sehr willkührliche Bestimmung mancher, an einer andern Stelle vielleicht sehr brauchbar gewordne Mann, für die Welt verloren geht.

Diejenigen Jünglinge aber, welche ausgezeichnete Talente blitzen lassen, und mehr durch ihre Kenntnisse, als durch ihren Arm dem Staate zu nützen wünschen, rücken nun endlich in die letzte Abtheilung herüber, um, so weit sich's auf Schulen thun läßt, die schon früher begonnenen Kenntnisse, zu einem gewissen, der Vollendung nähern Grade zu bringen. Hier müßte etwa die politische Erdbeschreibung unsrer Tage, so fern es angeht, mit der der Alten verbunden, auch der Hauptsache nach die physische

und mathematische Geographie, nebst der Geschichte, die nicht Namen und Zahlenkram, sondern Lehrerin für's Leben, durch Darstellung des Ganges der Bildung im Menschengeschlechte seyn muß, vorgetragen werden. Ferner die reine Mathematik, die Naturgeschichte und Naturlehre, in so weit als diese Kenntnisse zur Berichtigung unsrer Begriffe über die Dinge, die uns umgeben, und über Naturphänomene im Allgemeinen, als auch zur Grundlage erforderlich sind, auf welcher sich durch den academischen Unterricht, oder durch die Lectüre, alsdenn leicht weiter bauen läßt. Gleichfalls würde ich zu Lese- und Declamationsübungen rathen, einem auf Schulen leider nur zu gewöhnlich vernachlässigten Stücke der jugendlichen Bildung, das Niemand mehr zu Statten kommt, als einem Staatsmanne, überhaupt aber jedem überaus nützlich ist; denn wer wüßte wol nicht, wie vielen Nachdruck Modulation der Stimme, Vortrag, Würde und gefälliger Anstand im Aeußern, kurz alle jene Erfordernisse eines trefflichen Redners, unsern Worten geben, wie mächtig sie, ja stärker noch als die Worte selbst, hinzureißen und zu bezaubern vermögen, und in welchem hohen Grade daher ein edler Mann, mit diesen Gaben ausgerüstet, nicht nur unter seinen Zeitgenossen zu wirken, sondern der Menschheit überhaupt nützlich zu werden vermag? Alle schriftliche Aufsätze müßten eigentliche Stilübungen seyn, im Lateinischen sowol als im Französischen und Deutschen, unter den Augen des Lehrers. Außerdem aber würde ich zu häufigen eignen Ausarbeitungen der Zöglinge in diesen drey Sprachen rathen, damit sie in Zeiten ihre Gedanken nicht nur logisch, sondern auch angenehm darzulegen lernen. In Rück-

sicht der lateinischen Sprache würde ich nun auch zuweilen kleine Disputirübungen in Vorschlag bringen, wobey doch zu verhüten wäre, daß den Jünglingen nicht durch grundlose, oder bloß witzige Behauptungen, der Geist der Rechthaberey frühzeitig schon eingepflanzt werde. Zur Lectüre im Lateinischen, möchte ich hier Cicero'n, Livius, Horaz, Virgil und Terenz ganz besonders vorschlagen. So zubereitet könnten alsdenn, nach einem Zeitraume von fünf oder sechs Jahren, — dieser Zeitraum ist bey richtiger Methode nicht zu kurz — die Jünglinge ihre Schule verlassen, und mit wirklichem Nutzen das academische Gymnasium zu Mitau, oder irgend eine Universität beziehen.

Gerne hätte ich hier nicht nur meine bisherigen skizzirten Vorschläge weiter ausgeführt, sondern auch noch so manches über die Methode des Unterrichts, über die Bekkung des Privatfleißes, über Eintheilung und Anwendung der Zeit, über körperliche Erziehung, kurz über mehreres, das einer sorgfältigen Beherzigung bedarf, gesagt: theils aber haben wir schon so manches durchdachte hierüber aus den Händen erprobter Erzieher erhalten, theils läßt sich erst denn, wenn ein solches Institut wirkliche Existenz erhält, die mögliche Anwendung auf den einzelnen Fall besser bestimmen. Ueberrimmt dieses Geschäft, wie ich herzlich wünsche, an meiner Statt ein fähigerer Mann, so trete ich gerne mit meinen Aeufferungen zurück; wo nicht, so unterwerfe ich sie bey einer andern Gelegenheit ausführlicher der Beurtheilung Sachkundiger Kenner.

Auch muß ich hier erinnern, daß man meinen Entwurf des wissenschaftlichen Unterrichts, nicht nach einer allgemeinen Norm

beurtheile, sondern nach dem besondern Falle, und in Bezug auf ein Institut für den jungen unbegüterten Edelmann in Curland. Auch nicht für eine Anstalt, bey der kein Kostenaufwand gespart werden darf, sondern für die erste Gründung eines Instituts, dessen Erweiterung und Vervollkommnung sich nur erst von der Zeit erwarten läßt. Ist ist's noch übrig, daß ich darthue, in welcher Art die Errichtung eines solchen, oder ähnlichen Instituts, ohne einen ganz besonders großen Kostenaufwand, bey einigem Patriotismus, — und den bin ich überzeugt, in Curland eher, als in manchen andern Ländern, voraussetzen zu dürfen, — möglich ist.

Die Vertheilung der herzoglichen Feudalgüter in Arrendbeamter diene mit dazu, dem unbegüterten Theile des hiesigen Adels einige Vortheile zu verschaffen, und die Erhöhung seiner Vermögensumstände, doch in einiger Art zu befördern. Könnte nun dieser Theil der Amtsinhaber, durch einen verhältnißmäßig sehr geringen jährlichen Beytrag, die Erziehung seiner Söhne befördert sehen, so zweifle ich keinen Augenblick daran, daß er sich mit Freuden zu dieser unbedeutenden Abgabe, die wahrlich diesen Namen nicht einmal verdient, da der größte Gewinn eines Vaters in der höchstmöglich besten Bildung seiner Familie besteht, verstehen werde. Jede Privaterrziehung, auch bey dem geringsten Anschlag, — und wie ist sie größtentheils unter solchen Umständen beschaffen? — macht überdies, wie sich aus dem Verfolg am deutlichsten ergeben wird, einen ungleich höhern Kostenaufwand nothwendig. Von den begüterten Inhabern jener Aemter aber, läßt sich's ohnedies schon zuversichtlich erwarten

daß sie die beste Gelegenheit, sich um ihre weniger beglückten Mitbrüder, und um ihr Vaterland überhaupt, auf eine so edle Art verdient zu machen, nicht unbenutzt werden vorbey gehen lassen. Auf dieser Voraussetzung nun beruht mein Entwurf. Habe ich mich in jener nicht getäuscht, — und dies zu fürchten finde ich, so weit ich Curland und seine trefflichen Bewohner kenne, keinen Grund, — so ist auch dieser etwas mehr, als leerer Wunsch.

Ich halte es nöthig, hier den Grund anzugeben, warum ich diesen Abtrag auf die fürstlichen Aemter, nicht auf die erblichen Güter berechne. Diese haben der Abgaben ohnedies schon manche, sind ererbt, und lassen sich, weil das Capital des Besitzers oft ganz drin steht, nicht so schnell, zuweilen auch nicht ohne große Aufopferungen von der Hand schlagen. Eine neue Auflage könnte hier oder dort Unzufriedenheit erregen, auch vielleicht wirklich drückend werden. Wird hingegen jener Beytrag auf die fürstlichen Aemter berechnet, so steht es ja in eines jeden Belieben, ob er, unter der Bedingung dieses geringfügigen Abtrags, ein solches Amt zur Arrende übernehmen will, oder nicht, je nachdem er bey ihr bestehen zu können glaubt. Niemand wird auf diese Art durch ein Müßsen gezwungen, sondern durch sein eignes Gutbefinden bestimmt.

Da ich die Data über den eigentlichen jährlichen Betrag der Arrendesumme von den fürstlichen Aemtern, nicht habe bekommen können, so muß ich mich damit begnügen, im Allgemeinen, aber doch nach einem bestimmten Maaßstabe, wenn gleich dem ge-

ringsten, eine gewisse Summe anzunehmen. Zu diesem Maaßstabe soll mir die Hafenzahl jener Aemter dienen. Die Hafenzahl der fürstlichen Güter überhaupt, mit Ausschluß derer im piltenschen Kreise, wo ich nicht sehr irre, beläuft sich, nach einer, wie es scheint, sehr guten Angabe, auf einhundert zwey- undfünfzig und ein Viertel *). Obgleich nach der eben angeführten Voraussetzung, diese Zahl noch nicht vollständig ist, so will ich doch nur bey ihr bleiben, um nicht durch vielleicht zu überspannte Muthmaßungen, einen nachtheiligen Schein für den ganzen Ueberschlag zu bewirken. Die herzoglichen Allodiale ziehe ich von dieser Summe, und zwar zur Hälfte ab; demnach bliebe für jene Arrendeämter die Hafenzahl von sechsundsiebenzig. Jeden Haken schlage ich nun nach dem sonst gewöhnlichen Werthe von achtzigtausend Gulden Alb. an, *der ist, wie jeder weiß, ungleich höher gestiegen ist. Dem zufolge würde das Grundcapital sechs Millionen und achtzigtausend Gulden Alb. betragen; dieses zu sechs Procente, als dem etwannigen Arrencapital, giebt die Summe von dreymalshundert vierundsechzigtausend und achthundert Gulden, welche, als ein neues Capital zu drey Procenten berechnet, zehntausend neunhundert und vierundvierzig Gulden abwerfen; ein solches jährliches Einkommen würde, wie ich glaube, zur ersten Gründung einer solchen Anstalt hinreichen. Diesem nach, würde jeder Amtsinhaber drey Procente jährlich von seiner Arrende abzugeben haben, so daß, wer fünfshundert Thaler zahlt, funfzehn Thaler für das Institut

*) S. Huvels Nordische Miscellaneen. St. 9. 10. S. 158.

beyträge *): und dies verdient ja doch wol wirklich nicht den Namen einer Abgabe, ja würde noch weniger eine solche für denjenigen seyn, dem sein Amt entweder in jenem alten, oder doch in einem weit geringern Werthe angeschlagen ist, als er igt gewöhnlich bey andern Gütern angenommen wird.

Käme etwa noch aus einem sonstigen Fond, der dritte Theil jener Summe hinzu, und würde dieselbe noch durch milde Beyträge, wie sich's erwarten läßt, erhöht, so könnte nicht nur das Institut bald zu größerer Vollkommenheit gelangen, sondern vielleicht auch der Grund zu einem Capitale gelegt werden, aus dem sich die Unkosten nach mehrern Jahren, ohne alle fernern Beyträge, bestreiten ließen. Ja noch ein neuer Vortheil würde für diese Anstalt daraus erwachsen, wenn sich nebenbey eine Pension für bemitteltere junge Edelleute eröffnen ließe, von welcher der jährliche Ueberschuß, der gleichfalls genau zu berechnen wäre, an das Institut fielen. **)

Doch, da sich dieses alles noch für igt nicht unter einen bestimmten Calcul bringen läßt, so halte ich mich allein an jener

*) Daß ein jeder diesen Beitrag nur so lange erleat, als er wirklich ein Amt in Arrende hat, versteht sich von selbst, auch wenn er einen Sohn lange über diese Zeit hinaus, im Institute hätte. Die unbegüterten Amtsinhaber, müßten übrigens, eben weil sie den Beitrag erlegen, die ersten Ansprüche auf diese Anstalt für ihre Familie haben.

**) Ja vielleicht ließen sich mit der Zeit sogar einige Stipendien zur Unterstützung auf Universitäten, für die unbegütertesten, talentvollsten und fleißigsten dieser jungen Edelleute erkrüßigen.

obigen Summe, und werde mir nur sie zum Maasstabe dienen lassen.

Eine nothwendige Bedingung bey Errichtung dieses Instituts, wäre die, daß es des leichtern Unterhalts wegen, wo möglich, auf dem Lande angelegt würde; und ich glaube, daß daraus für die körperliche Erziehung der Jugend, viele Vortheile herfließen würden, auch überhaupt noch mancher andre Gewinn könnte gezogen werden. Daß sich einer oder der andre vermögende Gutsbesitzer, wenn es erforderlich seyn sollte, dazu verstehen würde, theils ein Gebäude zu diesem Behuf, theils aber auch die öconomischen Bedürfnisse, gegen die billigsten Bedingungen herzugeben, ist nicht mehr bloßer Wunsch und bloße Hoffnung von meiner Seite, und alle dar auf Bezug habende Berechnungen, die ich hier aufstellen werde, sind gleichfalls nicht nur nach Vermuthung und Möglichkeit, sondern nach reiflichem Ueberschlage bestimmt.

In dieser Anstalt nun, könnten bey der ersten Einrichtung, etwa fünf und zwanzig junge Edelleute erzogen werden, deren jährlicher Unterhalt an Speise, Trank und Wäsche, für jeden vierzig Thaler gerechnet, die Summe von eintaufend Thalern erfordern würde. Vier Lehrer wären, nach jenem vorhin gegebenen Entwurfe, zu Ertheilung des nach den Kenntnissen der Zöglinge verschiednen, und zur Erreichung des Endzwecks erforderlichen Unterrichts, nothwendig. Der Oberlehrer könnte etwa ein Gehalt von fünfshundert, der zweyte von dreyhundert,

und der Unterlehrer sowol als der Lehrer der Mathematik, jeder ein Gehalt von zweyhundert Thalern beziehen. Allen aber müßte eine freye Station zu Statten kommen, und überdem von jedem reichern Pensionär, der etwa in diese Anstalt treten sollte, jährlich etwas Gewisses bestimmt werden. Arzt und Apotheke würde vielleicht mit hundert und funfzig Thalern können besritten werden, und dies um soviel eher, da nach dem zehnten oder elften Jahre, als demjenigen, in welchem etwa die Zöglinge hier aufgenommen würden, die mehresten doch die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten überstanden haben. Für die Aufwartung endlich und Reinigung der Zöglinge, könnten noch achtzig Thaler in Anschlag gebracht werden. Demnach würde die Summe der ordentlichen jährlichen Ausgaben zweytausend vierhundert und dreyßig Thaler betragen. Der Ueberschuß von eintausend zweyhundert und achtzehn Thalern würde, auf die freye Station der Lehrer, und auf die Anschaffung von Dinte, Papier, Landcharten, mathematischen Instrumenten, und Schulbüchern verwandt, dennoch immer groß genug seyn, um einige zufällig eintretende Ausgaben mit ihm zu bestreiten.

Was die jungen Zöglinge selbst anbetrifft, so müßten sie, — und das erlauben ja auch wol die Vermögensumstände des Unbegütertesten, — eine leinene Kleidung für den Sommer, und eine wärmere für den Winter, ferner eine bestimmte Anzahl von Wäsche, eine Madrazze, und ihr Tischzeug, mitbringen. Die Kleidung müßte übrigens, wo möglich für alle, auch für die reichern Pensionäre, die diese Anstalt beziehen dürften, gleich, und höchst einfach seyn.

Den Lehrern dieses Instituts ferner, müßte zur Aufmunterung, die Aussicht zu den möglich vortheilhaftesten Bedienungem andrer Art, eröffnet, die Leitung des Ganzen dem Oberlehrer überlassen, die Oberdirection aber einer besondern, auf dem Landtage zu ernennenden Commission übertragen werden. Letztere wäre dem Staate für die Einrichtung des Instituts und für die Zweckgemäßheit des Unterrichts, wie für die Wahl der Lehrer verantwortlich, der Oberlehrer aber hätte die Ausgaben und Einnahmeverrechnung abzufassen. Könnte dieses Institut einmal mit dem academischen Gymnasium in Mitau, als Vorberreitungsanstalt in Verbindung gebracht werden, so wäre dies um so besser; der Unterrichtsplan könnte alsdenn manche Einschränkung leiden, und eine und die andre bedeutende Ausgabe würde wegfallen, nur der ungleich kostbarere Unterhalt der jungen Edelleute in Mitau, würde Schwierigkeiten verursachen.

So viel für igt, zum vorläufigen Beweise der möglichen Ausführbarkeit eines so verdienstlichen Unternehmens, als die Gründung einer solchen oder ähnlichen Anstalt für Curland seyn würde, seyn müßte. Ich bin hinreichend glücklich, wenn mein hier, aus Umständen sehr aphoristisch aufgestellter Entwurf, auch kein andres Verdienst haben sollte, als dieß, eine Sache wieder in Anregung gebracht zu haben, deren wirkliche Existenz nicht schnell und eifrig genug kann befördert werden. Und so wünsche ich denn noch einmal, daß die geschicktesten und patriotisch gesinntesten Männer dieses freyen und trefflichen Landes, den Plan, welchen ich aus Gefühl meiner Unfähigkeit, aus Eingeschränk-

heit meiner Lokalkenntniß, und aus Mangel der erforderlichsten Angaben, hier nur skizziren konnte, nach seinem ganzen Umfange bearbeiten mögen. Dann aber sinke nicht ruhig ihre Hand, sondern für die thätige Bewirkung der Ausführung ihres Entwurfs, blühe ihnen, in der Dankbarkeit ihres Vaterlandes und der Nachkommenschaft, der unverwelkliche Kranz des wahren, ächten Verdienstes und der Unsterblichkeit.



Berichtigung.

Noch erhalte ich zeitig genug ein glaubwürdiges Verzeichniß der Hochfürstlichen Allodialer, um durch dasselbe meine in gegenwärtiger Schrift angestellte Berechnung einigermaßen zu berichtigen. Nach diesem Verzeichnisse beläuft sich die Hakenzahl jener Allodialgüter überhaupt auf 32½. Ist nun jene Angabe in Hupels nordischen Miscellaneen St. 9. 10. richtig, so würde auf die Hochfürstlichen Lehne etwa eine Summe von Hundert und neunzehn Haken, können in Anschlag gebracht werden. Wird jeder derselben, nach dem vorhingegenen Maassstabe, zu achtzigtausend Gulden Alb. berechnet, so ergibt sich daraus ein Capital von neun Millionen fünfshundert und zwanzigtausend Gulden. Sechs Procente dieses Hauptcapitals, geben die Summe von fünfshundert einundsiebzigtausend zweyhundert, und diese abermals als ein neues Capital zu drey Procenten, die Summe von siebenzehntausend einhundert und sechsunddreyßig Gulden. Meiner vorhin bey-

gebrachten Berechnung zufolge, bliebe demnach ein ansehnlicher Ueberschuß, der entweder auf die Erweiterung und Verbesserung des in Vorschlag gebrachten Erziehungsinstituts für den unbegütertern Theil des jungen curländischen Adels verwandt werden könnte, oder, wenn es die Umstände nothwendig fordern sollten, eine Herabsetzung der berechneten drey Procente auf zwey, möglich machen würde.

